Themen dieser site:
=> Der engl. Begriff Hijacking steht für Entführung, Diebstahl, gewaltsame Übernahme
=> bei Gericht läuft alles nach Admirality Law ab
=> unter Shanghaien versteht man: *jemanden verschleppen*
ein *„System von Entführungen“ und „systematische Versklavung“* - also reinste Piraterie und Plünderung (ILC) !
=> In Verfassungen finden wir Grundrechten, in denen das Recht von Individuen, gegen die Ansprüche des Staates geschützt wird
=> Was ist jedoch Realität ? - wir haben keine Gewaltenteilung
=> Lehnsrecht, kirchlicher Lehnsherr
=> 1762: „Du Contract Social ou Principes du Droit Politique“
=> Die erste Änderung am RuStAG beerdigte die BRD ihre Regierung
Menschen als Eigentum des Staates
=> Lehnsrecht - Libri Feudorum
Das Pfand als Element der Vertragshaftung ... über Gebrauch und Geltung des ius civile der Römer
Der König als Lehnsnehmer ist kein Souverän
die Bewohner des Bundesgebietes sind Pfand für das Lehen: Territorium BRD & DDR.
=> die fremdnützige Treuhand mit der BRD als Verwertungsgesellschaft

Der engl. Begriff Hijacking steht für Entführung, Diebstahl, gewaltsame Übernahme.
Betrachte ich die generationenlange Planung zur Vernichtung des Deutschen Reichs durch die anglistisch bestimmte Welt (UK, USA & Common Wealth) mit Hilfe eines zweigeteilten Weltkrieges, so gibt es keine bessere Beschreibung als Hijacking - einmal als Landesdiebstahl und Diebstahl des Staates durch debellatio und damit der Souveränität dieses Volkes sowie die gewaltsame Übernahme des deutschen Volkes inkl. all seiner Schaffenskraft durch seine Subjugation.

Ein subjugiertes Volk ist kein Souverän - jedoch nur ein Souverän kann eine Verfassung verabschieden.
Ohne Verfassung und ohne Souverän gibt es kein legitimiertes Gesetz, keinen legitimierten Staat und eine Staatsbürgerschaft natürlich auch nicht. Jedes sog. staatliches Handeln erfolgt im Rechtsschein und ist damit arglistige Täuschung im Rechtsverkehr => BGB § 138 und Naturrecht: es führt zu unheilbarer Nichtigkeit.
Jedoch: wie sich mehr und mehr bestätigt, läuft hier alles bei Gericht nach Admirality Law ab; Admirality Law steht für Seerecht => wiki/Schanghaien: *Schanghaien bezeichnet in der Seemannssprache das gewaltsame Rekrutieren von Seeleuten für Kriegs- und Handelsschiffe - sie wurden erst an Deck gebracht, wenn das Schiff die offene See erreicht hatte. Diese Art der Freiheitsberaubung, auch Pressen genannt, wurde zeitweise auch für die Heeresergänzung angewandt.*

Aha - bedeutet das jetzt: sobald Seerecht auf dem festen Boden des Kontinents - hier im Wirkbereich der BRD angewandt wird, daß wir zuvor gewaltsam auf ein Schiffsdeck gebracht wurden ? !
<= solange ich Boden unter den Füßen spüre, kann nur Landrecht statt "Seerecht" von Belang sein.
Also wäre der Richter vor der Verhandlung zu fragen, ob er Land- oder Seerecht anzuwenden gedenkt.
Bei der Gelegenheit fragen wir auch danach, ob er gedenkt Handelsrecht anzuwenden - denn dazu braucht es den sog. Vollkaufmann (und welcher Normal Bewohner der BRD ist das schon) !!
§ 362 HGB: (1) *Geht einem Kaufmann, ..; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.*

wiki/shanghaien *„Shanghaien wurde in westlichen Sprachen zu einem festen Begriff - jemanden unter Alkohol setzen und auf ein Schiff verschleppen, meint es im wörtlichen Sinn, jemanden übertölpeln im übertragenen.“ In den USA waren Portland (Oregon) und in England London berüchtigt dafür, aber auch in Hamburg wurde schanghait. Aus Schanghai kamen seit den 1840er-Jahren besonders viele Schiffe (die „Kuli-Klipper“) mit chinesischen Zwangsarbeitern für den Abbau von Guano an der südamerikanischen Küste, für die Farmarbeit in den USA und für den Bau des Panamakanals. Ein „regelrechtes System von Entführungen“, ein „systematischer Verkehr mit Sklaven“ in New York, London und Liverpool wurde dies so bereits 1864 beschrieben.*

Werden wir durch die - von den Alliierten bestimmten - Landesparlamente von die Admiralitäts-Gerichte gezerrt - *verschleppt* -, welche von nicht-unabhängigen Richtern besetzt sind (dazu müßten diese als staatliche Beamte vom Volk in das Richteramt eingesetzt worden sein - so

war es in der Schweiz einst vorgesehen) und zu Zahlungen gepresst - ein „*System von Entführungen*“, *ein „systematischer Verkehr zur Versklavung*“ **- also reinste Piraterie und Plünderung (ILC) !**

Was könnte besser die Situation der Welt und seiner Völker beschreiben als dies?

wiki/Admiralit%C3%A4t_%28Vereinigtes_K%C3%B6nigreich%29: *Admiralty ist eine ehemalige britische Behörde. Im Jahre 1546 schuf König Heinrich VIII den Council of the Marine, der später zum Navy Board wurde, um administrative Angelegenheiten der Marine zu überwachen. Die operative Kontrolle über die Marine blieb in der Verantwortung des Lord High Admiral* (Winston Churchill war Erster Lord der Admiralität 1911–1915 und 1939–1940). *Der First Lord of the Admiralty führte den Vorsitz über das gesamte Board of Admiralty. Meist handelte es sich dabei um einen Politiker der Regierungspartei und der nach 1806 stets ein Zivilist war. Der First Lord of the Admiralty erfüllte als Mitglied des Kabinetts und Oberbefehlshaber der Marine eine Scharnierfunktion zwischen der zivilen Staatsführung und der militärischen Institution der Marine. Er repräsentierte als verantwortlicher Minister die Belange der Royal Navy vor dem Parlament*.

Hinweis: Nun derselbige König Heinrich VIII hatte schon 1540 den QCV Act herausgegeben !

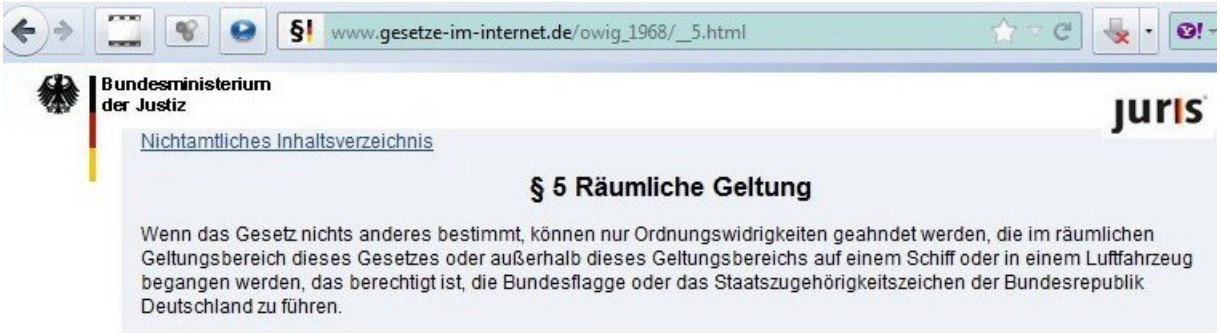

Aktuell findet man bei sog. BMin der Justiz keine Geltungsbereich - jedoch auf Schiff oder Luftfahrzeug, welches berechtigt ist die Flagge zu führen (wenn sie diese nicht führt ??).
Naja auf den Asphalt hinterläßt so eine Schiffsschraube häßliche Kratzer und man kommt so langsam voran; auch die Tragflächen passen so schwer durch die Häusergassen ..
Wobei die Frage gestattet sein muß: ist die BRD Eigentümer der Straße - daß sie dort so Schindluder treiben darf ? - Bezahlt wurde diese inkl. der Korruption durch die Zwangssteuern der Bürger.

S.: 8 *Heute ist es wieder nötig, von diesen alten Dingen zu sprechen, denn gerade die Demokratie, die sich als „progressistisch“ bezeichnet, will die Teilung der Gewalten aufgeben. In den Richtlinien für eine deutsche Verfassung, die der Deutsche Volksrat ausgearbeitet hat, finden sich zum Beispiel eine Reihe von Bestimmungen, die nichts anderes sind als der Ausdruck dafür, daß das Prinzip der Teilung der Gewalten zugunsten der Allmacht des Parlaments nicht mehr gelten soll. Wenn man so vorgeht, dann hat man alle Voraussetzungen für die Installierung einer Diktatur verwirklicht, und darum sollte man in dem Grundgesetz, das wir zu beschließen haben, klar zum Ausdruck bringen, daß das Prinzip* **der Teilung der Gewalten realisiert werden muß**.
Als drittes Erfordernis für das Bestehen einer demokratischen Verfassung gilt im allgemeinen **die Garantie der Grundrechte.** *In den modernen Verfassungen finden wir überall Kataloge von Grundrechten, in denen* **das Recht der Personen, der Individuen, gegen die Ansprüche der Staatsraison geschützt wird.** *Der Staat soll nicht alles tun können, was ihm gerade bequem ist, wenn er nur einen willfährigen Gesetzgeber findet, sondern der Mensch soll Rechte haben, über die auch der Staat nicht soll verfügen können. Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren; sie dürfen nicht nur ein Anhängsel des Grundgesetzes sein, ,.. Diese Grundrechte sollen nicht bloße Deklamationen, Deklarationen oder Direktiven sein, nicht nur Anforderungen an die Länderverfassungen,* **nicht nur eine Garantie der Länder-Grundrechte, sondern unmittelbar geltendes Bundesrecht, auf Grund dessen jeder einzelne Deutsche, jeder einzelne Bewohner unseres Landes vor den Gerichten soll Klage erheben können**.
Ich glaube, daß das Grundgesetz weiter eine Bestimmung enthalten sollte, daß wir die Abtretung deutschen Gebietes ohne die Zustimmung der auf diesem Gebiet wohnenden Bevölkerung nicht anerkennen. Vielleicht können wir gezwungen werden, zu erleiden und zu ertragen, was uns bisher hier angetan worden ist. Aber man wird uns niemals zwingen können, es als Recht anzuerkennen! Weder im Westen noch im Osten! Das gehört zur Ehre eines Volkes und damit auch zur Demokratie. Eine Tyrannis kann es sich leisten, Menschen preiszugeben, eine Demokratie aber nicht! Ich glaube aber, daß Demokratisierung Deutschlands eine Sicherheit für unsere Nachbarn abgeben könnte. Hätten wir 1914 eine unter parlamentarischer Kontrolle stehende Regierung gehabt, dann wäre der Friede gesicherter gewesen

Was ist jedoch Realität ?
- wir haben keine Gewaltenteilung !
Ebenso wurde schon bei seiner Verabschiedung dem dt. Volk verwehrt, das GG anzunehmen - es wurde weder damals noch 1990 vom (subjugierten) Volke durch eine Volksabstimmung angenommen - daher kann es nur für die Beamten gelten, welche sich eidlich zu seiner Einhaltung verpflichten.

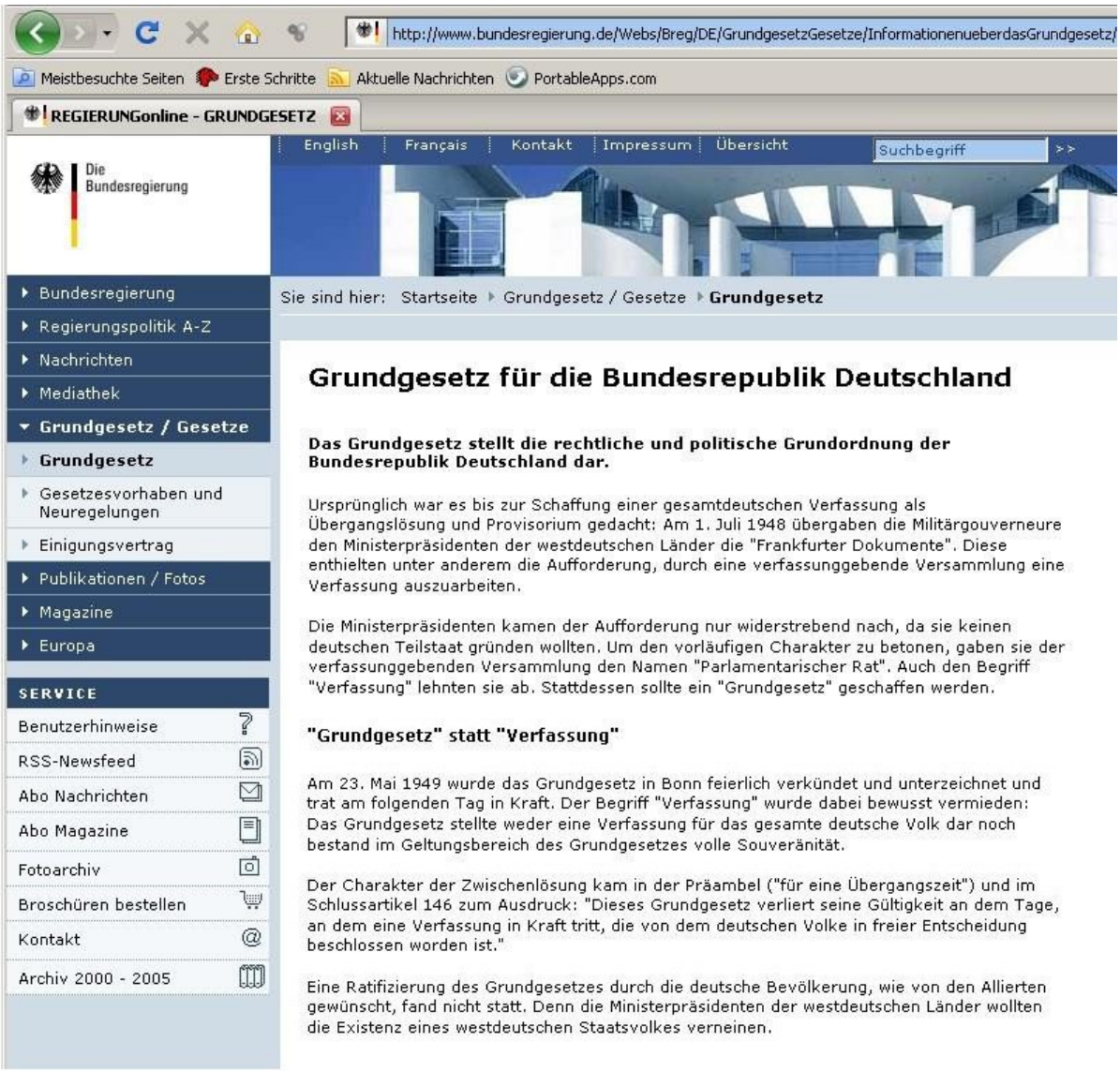

http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/GrundgesetzGesetze/InformationenueberdasGrundgesetz/informationen-ueber-das-grundgesetz.html

diese Site wurde inzwischen von der BRD Verwaltung abgeändert

Weltkinderhilfswerk (*United Nations Children's Emergency Fund*; Abk. *UNICEF*); New York
Ständiger Opiumkontrollrat (*Permanent Central Opium Board*; Abk. *PCOB*); Genf
Erweitertes Hilfsleistungsprogramm der UN (*Technical Assistance Board*; Abk. *TAB*); New York
Hoher Kommissar der UN für Flüchtlingsfragen (*Office of the United Nations High Commissioner for Refugees*; Abk. *UNHCR*); Genf
Wirtschaftskommission für Europa ([*United Nations*] *Economic Commission for Europe*; Abk. *ECF*); Genf

Verelendungstheorie, wesentl. Bestandteil der marxist. Klassenkampflehre, nach der die Anhäufung von Macht u. Reichtum auf der Seite der Kapitalisten die fortschreitende Verelendung der Arbeitermassen zur Voraussetzung oder zur Folge hätte.

Vererbung, der allen Lebewesen gemeinsame Vorgang, die bes. Merkmale ihrer Art u. ihres Typus über die Geschlechtszellen auf ihre Nachkommen zu übertragen. Die körperl. u. seel. Eigenschaften der Lebewesen beruhen auf den →Genen. Im Kern jeder Körperzelle sind jeweils zur Hälfte mütterl. u. väterl. Kernelemente (*Chromosomen*, →Kernteilung) enthalten, die aus der Vereinigung der elterl. Geschlechtszellen entsprungen sind u. über die Befruchtung der Eizelle durch die Samenzelle wieder weitergegeben werden. Auf diese Weise ist das Erscheinungsbild der Nachkommen (*Phänotypus*) stets durch die elterl. Erbanlagen bestimmt. – Die Wissenschaft von der Vererbung ist die *Erbbiologie* oder *Erblehre* (*Genetik*), auch Erbforschung genannt; sie erforscht 1. die Wirkungen u. Wechselbeziehungen von Erbanlagen u. Umwelt in der Entwicklung des Individuums, 2. die Regeln in der Übertragung von Erbanlagen von einer Generation auf die nächste, 3. die Veränderung des Erbgutes, 4. die stoffl. Grundlagen der Erbsubstanz u. der mit den Vererbungserscheinungen zusammenhängenden Prozesse (*Chemogenetik*), 5. Aufdeckung u. Klärung der Wirkungsweise von Erbkrankheiten u. a.
Die wissenschaftl. Lehre von der V. nahm ihren Aufschwung, nachdem 1900 die →Mendelschen Regeln durch *Correns*, von *Tschermak* u. de *Vries* wiederentdeckt wurden u. die zytologischen Grundlagen der V. sichergestellt waren. Die Erblehre wurde durch zahlreiche Kreuzungen bei Pflanzen u. Tieren gesichert. Da beim Menschen Kreuzungsexperimente nicht durchgeführt werden können, suchte man zunächst durch die Stammbaum- u. Familienforschung den Nachweis der Mendelschen V.sregeln zu erbringen. An einem krankhaften Merkmal, der *Alkaptonurie* (Eiweißstoffwechselstörung mit Absonderung von strohgelbem Harn), gelang *Garrod* 1902 erstmals der Nachweis der *rezessiven V.* (→rezessiv). 1905 wurde der dominante Erbgang der Brachydaktylie (Kurzfingrigkeit) durch *Farabee* u. 1906–10 die Erblichkeit der Augen- u. Haarfarbe u. Haarform durch *Davenport* u. *Hurst* nachgewiesen. Durch die grundlegenden Untersuchungen Eugen →Fischers (3) an den →Rehobother Bastards 1910 wurde vollends erwiesen, daß Rassenmerkmale Erbmerkmale sind u. den Mendelschen Regeln folgen. *Morgan* begründete mit seinen Untersuchungen an der Taufliege Drosophila die moderne Genetik. Er konnte den Nachweis der Gen- u. Chromosomenmutation führen u. die Lage der Gene auf den vier Chromosomenpaaren von Drosophila bestimmen. *Boveri* u. *Sutton* stellten 1902 unabhängig voneinander die *Chromosomentheorie der Vererbung* auf. *Muller* entdeckte 1927 die Mutationen erzeugende Wirkung von Röntgenstrahlen. *Beadle* u. *Tatum* wiesen 1940 nach, daß Gene durch Enzyme in das Stoffwechselgeschehen eingreifen. *Avery* entdeckte 1944, daß die genetische Information durch die Struktur der Desoxyribonukleinsäure (DNS) übertragen wird. *Crick* u. *Watson* klärten 1953 die Struktur der DNS auf. Sie zeigen, daß der *genetische „Code"* in der Sequenz von vier Aminosäuren begründet ist. Die menschl. Erblehre erlebte ihren Aufschwung durch die Zwillingsforschung u. durch den Ausbau der biometrischen Variationsstatistik. – Die V.slehre ist für Tier- u. Pflanzenzüchtung, Anthropologie, Bevölkerungsbiologie u. Eugenik sowie für die Krankheitsforschung beim Menschen von grundlegender Bedeutung.

Verfahrenspatent, das *Patent* für eine Erfindung, die ein bestimmtes Herstellungsverfahren betrifft. Ein V. schützt nicht nur das Verfahren, sondern auch das danach hergestellte Erzeugnis.

Verfahrenstechnik, ein Zweig der Produktionstechnik zur Herstellung von Stoffen durch chem. Prozesse oder physikal. Veränderungen wie Vereinigen oder Trennen von Stoffen, Stoff- u. Wärmeaustausch. Die V. umfaßt die Konstruktion der benötigten Einrichtungen u. Maschinen, deren Betrieb sowie die Erforschung u. Durchführung der Verfahren selbst.

Verfallklausel, *kassatorische Klausel*, Nebenabrede in einem Vertrag, daß nach Nichteinhaltung einer Frist ein Recht verwirkt ist; z. B. daß bei nicht pünktlicher Zinszahlung die Hypothek fällig wird. Nach dem Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte kann die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der gesamten Restschuld zur Folge haben solle, rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug ist u. der rückständige Betrag mindestens ein Zehntel des Kaufpreises ausmacht. – Ähnlich in der Schweiz nach Art. 162, 226h, 228 OR. Im österr. Zivilrecht (§ 720 ABGB) hat die *kassatorische Klausel* dagegen eine andere Bedeutung: Eine Anordnung des Erblassers, wodurch er dem Erben oder Legatar (Vermächtnisnehmer) unter Androhung der Entziehung eines Vorteils verbietet, den Letzten Willen anzufechten, ist für den Fall, daß nur die Echtheit oder der Sinn der Erklärung angefochten wird, unwirksam.

Verfassung, 1. i. allg. die bestimmte Art des Aufeinanderbezogenseins der Bestandteile eines Ordnungsgefüges, vor allem die rechtl. oder tatsächl. Ordnung einer gesellschaftl. Gruppe (Familie, Sippe, Volk, Staat), aber auch der körperl. u. seel. Zustand eines Menschen. – **2.** *Staatsverfassung*, *Konstitution*, 1. im polit.-soziolog. Sinn: die *Grundordnung* eines Staates, wie sie tatsächlich besteht. Kennzeichnend hierfür sind Form der Machtausübung, Verwaltungsmethoden, Rechtsstellung des Bürgers. In diesem Sinne hat jeder Staat eine V., auch derjenige, der nicht über eine V.surkunde verfügt (wie das Dt. Reich vor 1806, heute noch Großbritannien u. Israel); 2. im materiell-rechtl. Sinn: Gesamtheit der sich auf die V. im Sinne von 1) beziehenden *Rechtsnormen* einschließl. des Gewohnheitsrechts. 3. im formellen Sinn: geschriebene *V.surkunde*, Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen im Sinne von 2) in einem Dokument (*Staatsgrundgesetz*).
Die Bedeutung der V.surkunde liegt darin, daß sie der Staatstätigkeit Grenzen setzt u. damit der Willkür staatl. Handelns der vorkonstitutionellen Zeit (→Verfassungsstaat) ein Ende bereitet. Die ersten V.surkunden im modernen Sinn sind in den Gliedstaaten der USA entstanden, dann folgte die Verfassung der USA von 1787. Die Französ. Revolution von 1789 erließ verschiedene V.en. In Dtschld. wurde eine V.surkunde zunächst in den süddt. Staaten (Bayern 1819), erst später in Preußen (1848–50) erlassen, im Norddt. Bund 1867, im Dt. Reich 1871 u. 1919. Die heute geltende Verfassung der BRD ist das →Grundgesetz von 1949.
Soweit es sich um Voll-V.en handelt (Gegensatz: Organisationsgesetze unter Verzicht auf Regelung größerer Bereiche des V.srechts), haben die V.en einen organisatorischen Teil, der sich mit den Staatsorganen u. Einrichtungen befaßt, sowie einen Grundrechtsteil, der die Rechtsstellung des Bürgers zum Staat u. im Staat festlegt. Die V.en enthalten ferner in den sog. Staatszielbestimmungen (Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Sozialstaat usw.) die Umrisse einer polit. Wertordnung, die für die Auslegung, insbes. für das Verhältnis der V.svorschriften zueinander, maßgebend ist („Grundsätze der V.sordnung", „Geist" der V.).
Die Bestimmungen der V. haben den Vorrang vor allen anderen Formen der staatl. Rechtsetzung, also Gesetzen, Verordnungen, Erlassen. Widerspricht der Inhalt der nachgeordneten Rechtsetzung einer V.snorm, so ist – falls auch eine

Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst e.V. Seite 4 von 22
freiheitistleben@web.de http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de http://www.stiftungmenschenrecht.de

verfassungskonforme Auslegung nicht zu einer Beseitigung des Konflikts führt – das Gesetz usw. nichtig. Die entsprechenden Feststellungen werden vorwiegend von der →Verfassungsgerichtsbarkeit, mitunter auch im Rahmen der gewöhnl. Gerichtsbarkeit getroffen.

verfassunggebende Gewalt, französ. *pouvoir constituant*, die der Staatsgewalt innewohnende Berechtigung zum Erlaß von *Verfassungsrecht* u. damit auch von *Verfassungsurkunden*. Träger der v.n G. wie überhaupt der Staatsgewalt ist das Volk (*Volkssouveränität*). Welches Staatsorgan die Verfassung erläßt u. welches Verfahren zur Anwendung kommt, ist eine polit. Entscheidung. Übliche Formen sind: Einberufung einer *Nationalversammlung* (Dtschld. 1919) oder eines *Konvents* (so in Teilen Südamerikas); Erlaß durch den gewöhnlichen Gesetzgeber (*Parlament*) mit qualifizierter Mehrheit. Manche Staaten machen die Annahme zusätzl. von einer plebiszitären Entscheidung abhängig (so einige Länderverfassungen Dtschlds. nach 1945, dagegen nicht beim GG). Das GG ist vom →Parlamentarischen Rat erlassen u. ist keiner Volksabstimmung unterworfen worden, bedurfte aber der Dreiviertelmehrheit in den Länderparlamenten (Verweigerung der Zustimmung nur durch Bayern 1949).

Verfassungsbeschwerde, in der Verfassungsgerichtsbarkeit der BRD, Österreichs u. der Schweiz das Begehren an das Verfassungsgericht, staatl. Hoheitsakte wegen Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers aufzuheben oder für nichtig zu erklären. In der BRD kann nach §§ 90–96 des *Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht* vom 12. 3. 1951 in der Fassung vom 3. 8. 1963 jedermann V. beim *Bundesverfassungsgericht* erheben mit der Behauptung, durch die öffentl. Gewalt in einem seiner Grundrechte (Art. 1–17 GG) oder seiner grundrechtsähnl. Rechte aus Art. 33, 38, 101, 103 u. 104 GG verletzt zu sein. Die V. ist aber regelmäßig erst nach Erschöpfung eines sonstigen Rechtswegs zulässig. In der BRD können ferner Gemeinden u. Gemeindeverbände die V. mit der Behauptung erheben, daß die grundgesetzl. Garantie der kommunalen Selbstverwaltung durch eine Rechtsvorschrift des Bundes oder eines Landes verletzt sei. Über die V.n entscheidet der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts. Er kann einem Beschwerdeführer eine Gebühr von 20 bis 1000 DM auferlegen, wenn seine V. einen Mißbrauch der Befugnis zur V. darstellt; sonst ist das Verfahren der V. kostenlos; auch besteht kein Anwaltszwang.

Verfassungsgerichtsbarkeit, *Staatsgerichtsbarkeit*, die Rechtsprechung über Fragen des Verfassungsrechts, ausgeübt vom *Verfassungsgericht* (*Verfassungs-, Staatsgerichtshof*), in der BRD vom *Bundesverfassungsgericht*, in der Sowjetunion u. den Volksdemokratien vom Parlament. Ihre Zuständigkeiten sind in den einzelnen Staaten verschieden. Z. T. bestehen sie nur für Streitigkeiten zwischen obersten Staatsorganen über die Abgrenzung ihrer Rechte u. Pflichten (sog. *Verfassungs-, Organ-, Kompetenzstreitigkeiten*) u. zur Entscheidung über parlamentarische Anklagen gegen Staatspräsident u. Minister. In der BRD sind sie dagegen weit umfassender (→Bundesverfassungsgericht). Als Rechtsprechung hat die V. nur über Rechtsfragen, nicht über polit. Zweckmäßigkeitsfragen zu entscheiden. Gleichwohl wird sie vielfach unscharf als *politische Gerichtsbarkeit* bezeichnet. Soweit die V. über die Gültigkeit von Rechtsvorschriften zu entscheiden hat (→Normenkontrolle), erklärt sie diese in der Regel erst für nichtig, wenn sie nicht so ausgelegt werden können, daß sie mit der Verfassung vereinbar sind (Grundsatz der *normerhaltenden Verfassungsanwendung*). In der BRD haben die diesbezügl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft, die übrigen binden ebenfalls alle Organe u. Behörden von Bund u. Ländern (§ 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). – In Österreich ist als einziges Organ der →Verfassungsgerichtshof in Wien zuständig, in der Schweiz die staatsrechtl. Abteilung des Bundesgerichts in Lausanne.

Verfassungsgerichtshof, Abk. *VerfGh*, österr. Höchstgericht in Wien, 1919 gegr.; 1934–45 aufgehoben, 1945 neu errichtet. Der V. erkennt u. a. über vermögensrechtl. Ansprüche an Bund, Länder, Bezirke, Gemeinden, die im ordentl. Rechtsweg nicht zu erledigen sind, über Kompetenzkonflikte, Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, eines Bundes- oder Landesgesetzes, über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen, die Anfechtung von Wahlen, die Anklagen gegen oberste Bundes- oder Landesorgane. Der Präsident u. die Mitglieder des V.s werden vom Bundespräsidenten ernannt. – V. heißen auch die Verfassungsgerichte mehrerer Länder der BRD.

Verfassungskonflikt, Konflikt zwischen preuß. Krone u. Abgeordnetenhaus 1862–66, entstanden einerseits durch die Weigerung des Abgeordnetenhauses, die von König *Wilhelm I.* u. dem Kriegsminister von *Roon* für die Heeresverstärkung geforderten Ausgaben zu bewilligen u. andererseits durch den Willen *Bismarcks*, die Regierung auch gegen die parlamentar. Mehrheit zu führen. Durch die Annahme der Indemnitätsvorlage 3. 9. 1866 wurde der Verfassungskonflikt beendet.

Verfassungsrecht, 1. als *materielles V.* derjenige Teil des *Staatsrechts*, der die obersten Bestimmungen über die Ausübung der Staatsgewalt, bes. über die Staatsorganisation, die Formen u. Bereiche der Staatstätigkeit unter deren Abgrenzung von den Bereichen außer- u. unterstaatl. Verbände u. Anstalten u. das Verhältnis zwischen Staatsgewalt u. einzelnem Staatsbürger (→Grundrechte) sowie die obersten Rechtssätze der übrigen sachl. Teilrechtsordnungen enthält, die als solche nicht auf die Ausübung der Staatsgewalt bezogen sind. – **2.** als *formelles V.* der Inhalt der formellen *Verfassung*.

Verfassungsschutz, 1. *allgemein* Staatsschutz, vor allem durch Erlaß entsprechender Strafbestimmungen bei Hoch- u. Landesverrat, Geheimnisschutz, aber auch Verbot der gegen den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung gerichteten Bestrebungen, z. B. der polit. Parteien (Art. 21 GG), notfalls Verbot der Parteien; derartige Parteiverbote hat das Bundesverfassungsgericht gegen die rechtsradikale SRP (Sozialistische Reichspartei) sowie gegen die KPD ausgesprochen. Bei Mißbrauch bestimmter Grundrechte zu verfassungswidrigen Zwecken kann das Bundesverfassungsgericht die Verwirkung aussprechen. – **2.** Behördenorganisation in Bund u. Ländern der BRD zur Überwachung verfassungsfeindlicher Bestrebungen auf Grund des Gesetzes vom 27. 9. 1950: *Bundesamt für V.* in Köln, V.ämter in den Ländern (jeweils dem Innenministerium unterstellt). Aus rechtsstaatlichen Gründen ist diesen Ämtern keine unmittelbare Exekutivbefugnis im Sinne polizeilicher Zuständigkeiten übertragen worden; sie bedienen sich daher der gewöhnlichen Polizei (Verbot der Sonderpolizei).

Verfassungsstaat, *konstitutioneller Staat*, ein Staat, in dem die Ausübung der Staatsgewalt, insbes. die Herrschaftsausübung durch die obersten Staatsorgane u. die Eingriffe des Staates in die Sphäre der Bürger (*Grundrechte*) an die Rechtsschranken einer *Staatsverfassung* gebunden sind. Grundsätze des V.es sind: Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit, Bindung der Verwaltung an gesetzl. Ermächtigungen, Rechtsschutz (wiewohl unterschiedlicher Ausgestaltung fähig). Erscheinungsformen des V.es sind die *konstitutionelle Monarchie* sowie die moderne parlamentarische *Demokratie*. Gegensatz: *absolute Monarchie, totalitärer Staat*.

Verflüssigung, Überführung aus dem gasförmigen in den flüssigen Aggregatzustand durch Temperaturerniedrigung oder/und Druckerhöhung; Überführung aus dem festen in den flüssigen Zustand durch Erwärmung. *Kohle-V.*, →Bergiusverfahren.

Verfrachter, →Frachtführer des Seehandels, der die Beförderung von Gütern zur See übernimmt; häufig zugleich →Reeder.

Verfremdung, *Literatur* i.w.S. das bewußte Abweichen vom Erwarteten u. Gewohnten, die Um- u. Verformung des Tatsächlichen mittels Verschiebung der Handlungsebenen, der Perspektive, der Motive usw. I. e. S. der von Bert Brecht geforderte u. gestaltete *V.seffekt* des epischen Theaters, der den Zuschauer desillusionieren u. von den Bühnenvorgängen distanzieren soll, um ihn zum krit. Mitdenken zu veranlassen. Als

Bertelsmann Lexikon von 1970 Def. Verfassung << es ist bezeichnend, daß die Paulskirchenverfassung nicht erwähnt wird ! >>
Auch sind die Zugeständnisse „was alles noch verfassungskonform ist“, unvereinbar mit Wahrheit und gültiger ursprünglicher Bedeutun
> keines der durch ein Grundgesetz oder dieses im heutigen Sprachgebrauch als "Verfassung" titulierte Werk garantierte Rechte besteht oder kann eingefordert werden.

Dazu ein Ausschnitt aus dem Buch von Peter Haisenko

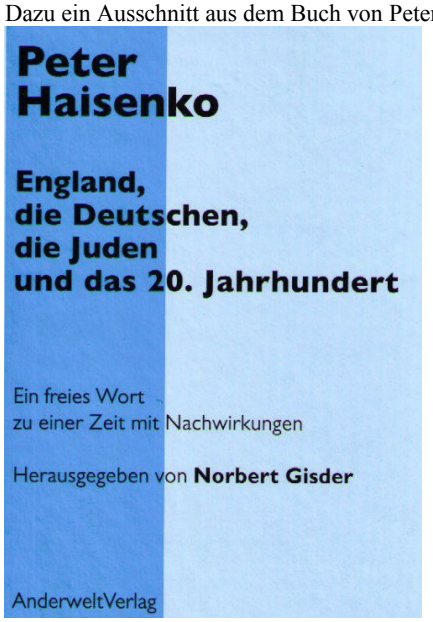

Zitat: Der Tod durch Mangelversorgung in Deutschland hatte Methode und war von höchster Stelle befohlen.
Nachforschungen von James Bacque ist es zu verdanken, dass die Toten aus den verstreuten Aufzeichnungen der Alliierten nachgewiesen werden können: Zwischen 1945 und 1950 sind 13,4 Mio Deutsche „verschwunden". Sie sind einem unnatürlichen, vorzeitigen Tod zum Opfer gefallen (wohl zzgl. den Opfern der Rheinwiesenlagern von min. 900.000 - es ist realistisch von mehr als 1 1/4 Millionen auszugehen).

Ich verzichte deshalb weitgehend auf Quellenangaben. Wer sich genauer kundig machen will, muss sich der Bücher von James Bacque bedienen.

Die Verbrechen der Westalliierten an den deutschen Soldaten beginnen mit einem bürokratischen Taschenspieler-Trick. Bis Mai 1945 wurden die deutschen Gefangenen geführt als PoWs, Prisoners of War (Kriegsgefangene), und entsprechend der Genfer Konvention einigermaßen korrekt behandelt. Nach Kriegsende wurde der Status der Gefangenen geändert in DEF: Disarmed Enemy Forces. (Entwaffnete Feindkräfte). Der Status DEF entband die Westalliierten von der Pflicht, die Gefangenen entsprechend der Genfer Konvention zu behandeln. So waren sie nicht einmal mehr für die Versorgung mit Lebensmitteln verantwortlich. Nun kommt aber der Pferdefuß: DEFs dürfen nicht in Lagern gefangen gehalten werden. Dann sind es nämlich PoWs! Der Zustand DEF besagt klar, dass die Soldaten entwaffnet sind, aber ansonsten frei und in der Lage, für ihr Überleben selbst zu sorgen. Deshalb hat ein Sieger auch keine Verantwortung mehr für das Wohlergehen von DEFs.

Die Westalliierten haben klar gegen Völker- und Kriegsrecht verstoßen, das sie selbst geschaffen und unterschrieben haben. Sie haben mehr als fünf Millionen deutsche DEFs in schwer bewachte Lager eingesperrt und unter unmenschlichen Bedingungen gefangen gehalten. Die Bedingungen in den Lagern der Westalliierten waren unvergleichbar grausam. Es gab für die Gefangenen keinerlei Schutz vor Witterung. Es gab kaum Trinkwasser und Essen. Eine medizinische Versorgung fehlte gänzlich. Die schwer bewachten und mit Stacheldraht gesicherten Lager wurden von den Westalliierten als „cages" (Käfige) bezeichnet. Das entspricht der Propaganda, die in Amerika und England gegen Deutschland gemacht wurde. Die Deutschen wurden als niedere Tiere dargestellt. Ebenso die Japaner.

Versuche der Bevölkerung, die gefangenen Soldaten mit etwas Nahrung oder Bekleidung zu versorgen, wurden streng unterbunden. Der Gebrauch von Waffen fand dabei Anwendung. Flüchtlinge wurden erschossen. Die Todesraten in den „cages" waren enorm. Die Menschen starben an Unterernährung, Unterkühlung und Hungertyphus. Über die Ernährungslage in den Käfigen gibt es keine Unterlagen mehr. Entweder, es wurden von vornherein gar keine angelegt, oder, wenn es welche gab, wurden sie bis 1955 vernichtet. Auf Grund des Tricks mit dem DEF-Status gab es ja auch keine Verpflichtung, einen Nachweis zu führen über die Versorgung der Kriegsgefangenen. James Bacque zitiert aus vielen unterschiedlichen Quellen und rechnet mit deren Zahlen. Er stellt fest, dass die Quellen unvollständig und widersprüchlich sind. Die Westalliierten haben sich nie die Mühe gemacht, namentliche Listen der Gefangenen zu erstellen, die die nachträgliche Verfolgung von Einzelschicksalen ermöglicht hätten. Daraus folgt die unglaublich hohe Zahl von „verschwundenen" Menschen. 1.400.000 Soldaten werden im Verlauf eines Jahres offiziell als „vermisst" (other losses) geführt. Dazu kommen die Toten, die sich aus den Recherchen in den Zahlen über Kriegsgefangene ergeben. James Bacque ist hier vorsichtig. Aber er sieht keine Möglichkeit, weniger als 600.000 bis 1.000.000 Soldaten zu benennen, die innerhalb eines Jahres in den Lagern der Westalliierten umgekommen sind. So muss man davon ausgehen, dass im Zeitraum etwa eines Jahres von den mehr als fünf Millionen gefangenen deutschen Soldaten mindestens zwei Millionen in den „cages" ihren Tod gefunden haben. Das passierte, nachdem der Krieg beendet war!

Den Trick mit dem DEF-Status haben die Amerikaner nicht vergessen. Die Menschen, die in Guantanamo in Käfigen eingesperrt sind, haben auch diesen Status zugewiesen bekommen.

Nun ist es nicht so, dass es keine Menschen mit Gewissen unter den Westalliierten gegeben hätte. Eine Fülle von Appellen und Mahnungen seitens teils hochrangiger Politiker und Militärs ist dokumentiert, die auf die katastrophalen Verhältnisse in Deutschland hinweisen und Abhilfe fordern. Diese Menschen fanden kein Gehör an höchster Stelle. Dazu muss man wissen, dass Präsident Roosevelt ein erklärter Deutschenhasser war. Er hat schon vor 1939 keinen Zweifel an seiner Absicht aufkommen lassen, gegen Deutschland in den Krieg zu ziehen. In Jalta äußerte er seine Absicht, die Deutschen „hart anzufassen" und sie zu bestrafen. Nun musste er zwar vor Kriegsende seinem Schöpfer gegenüber treten, aber er hat seinem Nachfolger, Präsident Truman, einen eingespielten Apparat hinterlassen, der Truman kaum Handlungsspielräume ermöglichte. Der Modus operandi war von Roosevelt klar vorgegeben.

Um Missverständnissen vorzubeugen, muss ich auf Roosevelt genauer eingehen. F. D. Roosevelt, von 1933 bis 1945 Präsident der USA, ist nicht zu verwechseln mit Theodore Roosevelt, der 1910 seinen Beitrag zur Schaffung des FED geleistet hat. Er war aber mit diesem verwandt (Vetter 5. Gra-

wiki/Innozenz_III._%28Papst%29: Nach seinem Amtsantritt widmete Innozenz III. seine Zeit vor allem der endgültigen Etablierung des Papsttums als weltlicher Macht - durch die Ausweitung des territorialen Besitzes des Kirchenstaates. Der kirchliche Besitz verdoppelte sich durch Rekuperationen in Mittelitalien. Zu den wichtigsten Gebieten, die er für das Patrimonium Petri beanspruchte, zählten die Toskana, die Mark Ancona und das Herzogtum Spoleto.
Durch sein europaweites Engagement für die Stärkung der Kirche hatte es Innozenz bis 1212 zum Oberlehnsherrn von Aragon, Portugal, Sizilien, Bulgarien und England gebracht.

Thomas von Aquin & Innozenz III

1210 sprach Innozenz den Kirchenbann über Kaiser Otto. Auf seine Anregung wurde im September 1211 in Nürnberg Friedrich II. erneut zum König wählten. Dieser dankte dem Papst seine Initiative mit der Goldenen Bulle von Eger, welche den Kirchenstaat in seiner bestehenden Form rechtlich anerkannte. Friedrich erhielt unter der Vormundschaft des Papstes 1198 die Krone von Sizilien.

Mir ist kein Dokument bekannt, welches einen Papst als Oberlehnsherrn von England abgesetzt hätte - daher dürfte auch heute noch das Lehnsrecht durch den Vatikan über die engl. Königsfamilie, UK und den Common Wealth einschließlich den besiegten Ländern und Kolonien ausgeübt werden.

Die Mitra (griechisch „Stirnbinde“) ist die traditionelle liturgische Kopfbedeckung der Bischöfe vieler christlicher Kirchen. Auch andere kirchliche Würdenträger mit eigenem Jurisdiktionsbereich (z. B. bestimmte Äbte) tragen Mitren

danke an Sonja: ja, sie hat recht: die Mitra sieht wie ein nach oben offenes Fischmaul aus !

Die dreifach Tiara hat zuoberst eine Weltkugel über der ein gleichschenkliges Kreuz (im Gegensatz zum Kirchenkreuz) thront - deutlicher kann man UNUM SCANTUM nicht darstellen - die Päpste (nicht die Kirche!) ist die höchste Instanz, alles - die gesamte Welt - ist ihnen untertan !

Markus 1,17 - Die Berufung der ersten Jünger

16 Als er aber am Galiläischen Meer entlangging,
sah Jesus Simon und Andreas, Simons Bruder, wie sie
ihre Netze ins Meer warfen; denn sie waren Fischer.
17 Und Jesus sprach zu ihnen: Folgt mir nach; ich will
euch zu Menschenfischern machen!
18 Sogleich verließen sie ihre Netze und folgten ihm
nach.
19 Und als er ein wenig weiterging, sah er Jakobus, den
Sohn des Zebedäus, und Johannes, seinen Bruder, wie
sie im Boot die Netze flickten.

Sind wir ehemals freie Menschen durch den christlichen Glauben Menschenfischern ins Netz gegangen und haben sie uns in ihr Boot gezogen - weshalb gegen uns das Seerecht (als Abwandlung des canonischen) angewandt wird ?

Das heute unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrags (- 1762: „Du Contract Social ou Principes du Droit Politique“) von Jean-Jacques Rousseau (kostenlos von amazon für die Kindle-Software erhältlich - danke an Erwin für den Hinweis)

Menschen als Eigentum des Staates

Jean-Jacques Rousseau: *Die Gewalt hat die ersten Sklaven gemacht; ihr Feigheit hat sie in der Sklaverei gehalten*
Der Starke / der Herr muß seine Stärke in Recht und den Gehorsam in Pflicht verwandeln
Da kein Mensch einen natürliche Gewalt über sich hat, und die Stärke kein Recht gewährt, so bleiben nur Verträge als einzige Grundlage jeder rechtmäßigen Gewalt unter den Menschen übrig

Grotius: *der Sieger hat (im Krieg) das Recht, den Besiegten zu töten; dieser erkauft sein Leben auf Kosten seiner Freiheit (auch wenn sie von Natur aus keine Feinde sind) - ein Vertrag kam zustande* <=> Jean-Jacques Rousseau: *Mißbrauch der Feudelregierung*

Jean-Jacques Rousseau: *Ein Mensch, der sich zum Sklaven macht, verkauft sich für seinen Unterhalt*.

In dem Moment, in dem ein Gesellschaftsvertrag eingegangen wird, werden 2 Vertragsparteien dadurch gebunden; der Staat wird als Notwendigkeit dargestellt, um daraus Recht(e) abzuleiten (Reisepaß, Lizenz zum Führen von Fahrzeugen, ..) - diese Illusion wird abgerundet, indem sich die heutigen sog. demokratischen Staaten als Schutzwerke darstellen.
Ein Volk verkauft damit seine Rechte sowie Freiheit für seine Sicherheit - wobei genau diese Dinge in Wahrheit nur durch die Existenz der Volkes ermöglicht werden (aus sich selbst heraus rekrutieren) => also ein "auf-den-Kopf-stellen" der Tatsachen (nicht das Individuum braucht für seine Existenz eine Staat, sondern der Staat braucht das Volk für seine Existenz).

Jegliche Legitimation - auch die jeder staatlicher Gewalt - bedarf eines Volkes, da es ohne ein Volk keinen Staat geben kann !!!

Damit also ein Volk bereit hat, seine Rechte sowie Freiheit für seine Sicherheit zu verkaufen, wird immer auf Sicherheit herumgeritten und Verunsicherung durch False Flag Aktionen erzeugt (Auftraggeber für den Terror wie 11. Sept. 2001 ist der eigene Staat !) <= das Leid aus dieser Unterwerfung / völkischen Feigheit zahlten die Deutschen mit ca. 14 Millionen Toten **nach der Kapitulation** der Wehrmacht !!

Jean-Jacques Rousseau: *im Kerker lebt man auch ruhig.*
Kinder sind per se frei geboren - sie dürfen nicht durch Akte der Eltern versklavt werden.

Jean-Jacques Rousseau: *auf seine Freiheit verzichten, heißt auf seine Menschlichkeit, die Menschenrechte, ja auf seine Pflichten verzichten. Wer auf alles verzichtet, für den ist keine Entschädigung möglich. Eine solche Entsagung ist mit der Natur des Menschen unvereinbar - und man entzieht, wenn man seinem Willen alle Freiheit nimmt, seinen Handlungen allen sittlichen Wert; es ist ein nichtiger Vertrag, der auf der einen Seite eine unumschränkte Macht und auf der anderen einen schrankenlosen Gehorsam festsetzt* (Beschränkungen z.B. im Straßenverkehr ohne wahrhaftigen und ausreichenden Grund - vielfach nur politisch oder durch einen Einzelfall motiviert - jeder wird gezwungen ohne eigene Prüfung der Gegebenheiten diesen zu Folgen - siehe nächtliche, leere Autobahn und 120 Km/h)

Auch im Handelsrecht führt jeder Vertragsverstoß zum Erlöschen desselbigen.

Ansonsten werde ich auf das bekanntere BGB etc. Bezug nehmen - im Wissen, daß kein Gesetz gemäß GG Art 128 im Einklang mit GG Art. 19 in BRD Recht übernommen wurde (damit alle nichtig), und daß mit der debellatio das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich erloschen ist und mit ihm alle Gesetz (auch das BGB) und Bindungen - d.h. das in der BRD verwendete BGB, .. beruht auf dem Original von 1896, ebenso wie das StAG auf dem RuStAG von 1913 - durch den Bezug des StAG auf das RuStAG von vor 1945 geht dieser Bezug in´s Leere.

Auch die Treuhandverwaltung eines Lehnsherrn ist nicht berechtigt zur Ratifizierung von Gesetzen oder ihren Änderungen - damit kann die BRD keine (neuen) Gesetze erlassen oder alte abändern und es ist kein Bezug auf die DR Gesetze bzw. Reichs - Verfassungen vor 1945 mehr möglich (außer der Paulskirchenverfassung, da diese von Volk für das Volk erlassen wurde und nicht vom DR (es wurde absichtlich von der herrschenden Kaste ignoriert, trotz seiner Publikation im RGBl. 1849).

http://www.verfassungen.de/de/bw/proklamation2-45.htm
durch die Proklamation Nr. 4 vom 1. März 1947 wurden mehrere Artikel faktisch aufgehoben.
Militärregierung - Deutschland Amerikanische Zone Proklamation Nr. 2 vom 19. September 1945
geändert durch die Proklamation Nr. 4 vom 1. März 1947 (Reg.Bl. Militärreg. Württ.-Baden. S. 30)
An das Deutsche Volk in der Amerikanischen Zone: Ich, General Dwight D. Eisenhower, Oberster Befehlshaber der Amerikanischen Streitkräfte in Europa, erlasse hiermit folgende Proklamation:
Artikel I. Innerhalb der Amerikanischen Besatzungszone werden hiermit ***Verwaltungsgebiete gebildet, die von jetzt ab als Staaten bezeichnet werden***; jeder Staat wird eine Staatsregierung haben.
Die folgenden Staaten werden gebildet:
Artikel III. 1. Jeder der hierdurch gebildeten Staaten hat ***unter Vorbehalt der übergeordneten Machtbefugnis der Militärregierung*** volle gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt,..
Artikel IV. Die Befugnis zur Gesetzgebung und zur Ausübung anderer Regierungsgewalten durch Regierungspräsidenten, Landräte, Bürgermeister und andere Beamte örtlicher Verwaltungen wird in dem folgenden Umfange anerkannt: ..

Rückwirkungsverbot !
wiki: nulla poena sine lege [lateinisch "keine Strafe ohne Gesetz"], Grundsatz im Strafrecht, nach dem eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn Strafbarkeit und Strafe gesetzlich bestimmt werden, bevor die Tat begangen wurde (auch: **nullum crimen sine lege, "kein Verbrechen ohne Gesetz"**) -www.rechtslexikon-online.de/Nulla_poena_sine_lege.html nulla poena sine lege. Lateinisch für "keine Strafe ohne Gesetz". *Verfassungsrechtlicher Grundsatz des deutschen Rechts*.
<< wie soll dies in einem Land ohne Verfassung und mit erloschenen Gesetzen gehen ?

wiki.org: Der Grundsatz nulla poena sine lege wird als Rückwirkungsverbot im Strafrecht bezeichnet.
Der Grundsatz verbietet die Anwendung strafrechtlichen Gewohnheitsrechts, analoge Anwendung sowie Rückwirkung von Strafgesetzen, soweit sich diese zum Nachteil des Täters auswirken würden. Er gebietet außerdem eine hinreichende Bestimmtheit des Strafgesetzes, die es gestattet, seinen Anwendungsbereich im Wege der Auslegung mit einiger Sicherheit zu ermitteln.
In Deutschland wurde der Grundsatz n. p. s. l. in der nationalsozialistischen Zeit außer Kraft gesetzt. Er ist als strafrechtliche Fundamentalnorm im § 1 StGB ausgesprochen und gehört durch seine Aufnahme in Art. 103 Abs. 2 GG zum Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Der Grundsatz findet neben der Kriminalstrafe auch Anwendung auf strafrechtliche Nebenfolgen, Disziplinarmaßnahmen, Geldbußen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie auf Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung, nicht jedoch auf Zwangsgeld und -haft, Bewährungsauflagen und Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Das Rückwirkungsverbot ist v. a. bei der rückwirkenden Außerkraftsetzung der Verjährung in den Fällen des Mordes aktuell geworden; hier wurde ein Verstoß gegen den Satz n. p. s. l. mit der Begründung verneint, dass die Verjährung nicht die Strafbarkeit, sondern nur die Verfolgbarkeit der Tat betreffe.
Quelle: Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 1. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus 2007. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2007

Aufklärungspflicht aller "Beamten (Auch vom FA): er hat den Bürger jederzeit umfassend zu informieren
ZPO 138 / 139 => AO §89 => GG 103
<= er hat über JEDES Gesetz aufzuklären, vorher darf der Bürger nichts unterschreiben
ZPO 138 / 139 wenn der Richter nicht aufklären will, dass er gar kein gesetzl. Richter nach GG 101 sein kann => Ungültigkeit des Urteils
<= Richter muß nach ZPO 139 aufklären, daß nach ZPO 138 nicht bestreiten = zugestanden bedeutet
- der Bürger kann sein Recht nach GG 103 nur dann wahrnehmen, wenn er vollständig aufgeklärt wurde
< ZPO 317 wird an die Parteien zugestellt >

Das OWiG basiert aber auf der StPO, welche jedoch schon 1945 mit dem DR wegfiel.
> ohne StPO können keine Staatsanwälte agieren <

Quasi ein weiteres Mal durch seine Aufhebung mit den Gesetz vom 19.4.2006 => BGBl. I S. 866
Die Anwendung von Aufgehobenen Gesetzen ist ein Verstoß gegen GG Art. 20, fällt damit unter Willkür und (Verfassungs)Hochverrat
Ohne ZPO keine zivilrechtlichen Verfahren .. - Gerichtsvollzieher basiert auf ZPO

Ohne GVG §15 gab es niemals in der BRD Staatsgerichte und damit auch kein gesetzlicher Richter

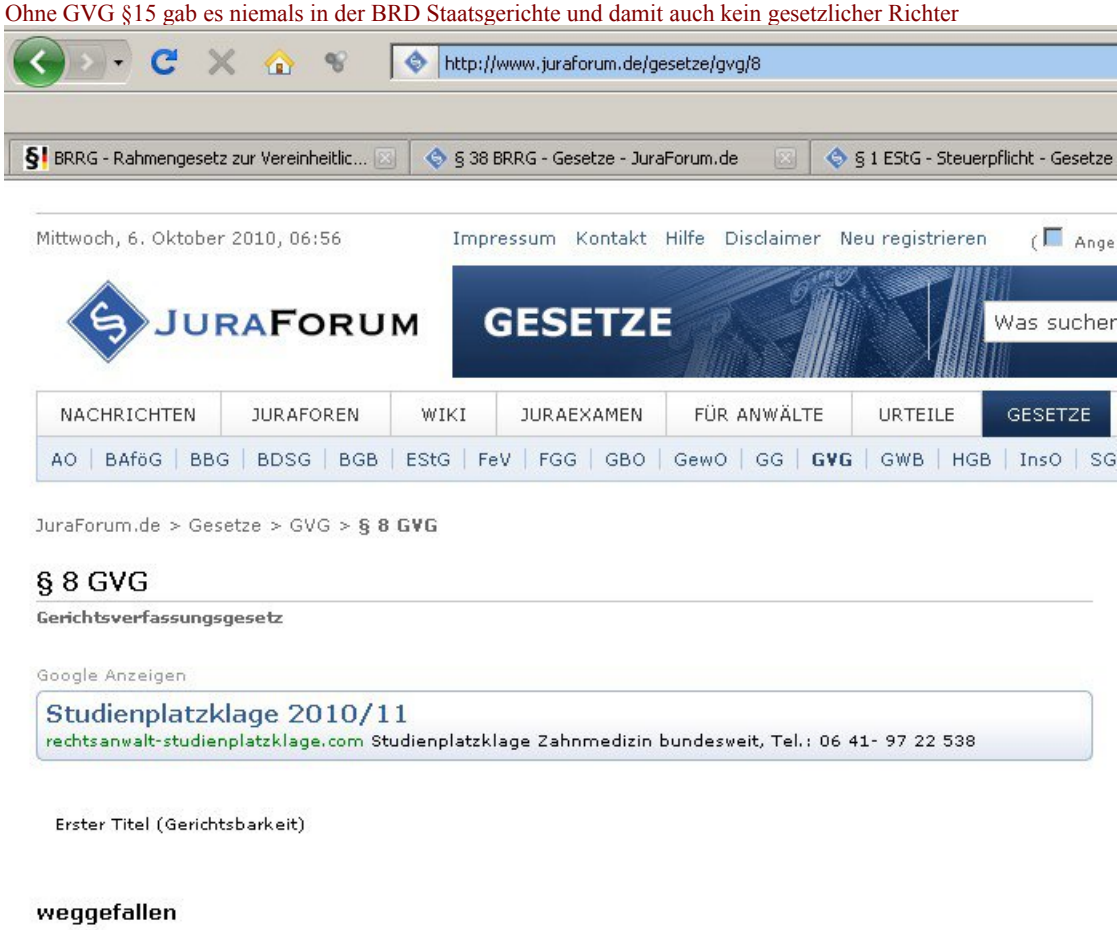

- nach dem Wegfall der §1 des Einführungsgesetzes kann kein einziger § des GVG mehr angewandt werden

Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Vom 19. April 2006

Artikel 14

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

(300-1)

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 3 Abs. 2, §§ 4, 4a Abs. 2 und § 11 werden aufgehoben.

- wobei auch dieses Gesetz aus dem 19. Jahrhundert stammte.

Darin sind die Familiensachen geregelt inkl. Kinder- und Scheidung .. Ohne FGG keine Scheidung (heute wurde dieses "umgeschrieben" auf FamFG).

www.gesetze-im-internet.de/zpoeg/BJNR002440877.html

Bundesministerium der Justiz

juris

Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

ZPOEG

Ausfertigungsdatum: 30.01.1877

Vollzitat:

"Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2011 I 3044

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter Hinweise

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 7.1977 +++)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Eingangsformel

Wir ...
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1

(weggefallen)
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2

(weggefallen)
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3

(1) Die Zivilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.
(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten

Screenshot vom April 2012: Bundesrat und Reichstag legen mit erfolgter Zustimmung auch am 29.7.2009 das EG ZPO fest - mit nach wie vor gelöschten §1 - siehe *Originaltext von 1877*: es tritt im gesamten Reichsgebiet in Kraft ..
< es bezieht sich auf 1877 (in Berlin gibt es keinen mir bekannten Reichstag)
aber all dies ist unerheblich, da §1 weiterhin gelöscht ist und die ZPO nicht in Kraft getreten ist

Originaltext der ZPO EG 30.01.1877 ZPO EG §1
Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.
ZPO EG §2
Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt.

www.gesetze-im-internet.de/stpoeg/BJNR003460877.html

Bundesministerium der Justiz

juris

Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

StPOEG

Ausfertigungsdatum: 01.02.1877

Vollzitat:

"Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1a u. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1a u. 8 G v. 29.7.2009 I 2274

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter Hinweise

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977 +++)
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Eingangsformel

Wir ...
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1

(weggefallen)
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2

-
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3

(1) Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.
(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

Screenshot vom April 2012: Bundesrat und Reichstag legen mit erfolgter Zustimmung auch am 22.12.2011 das EG StPO fest - mit nach wie vor gelöschten §1 - siehe *Originaltext von 1877*: es tritt im gesamten Reichsgebiet in Kraft ..
< es bezieht sich auf das 19. Jh. (in Berlin gibt es kein mir bekannten Reichstag)

aber all dies ist unerheblich, da §1 weiterhin gelöscht ist und die StPO nicht in Kraft getreten ist
auch dadurch können keine Staatsanwälte mehr handeln und das OWiG ist ohne Basis

Ich kann nur immer wieder betonen - jeder BRD Bedienstete schwört auf das GG und ist damit daran während seiner Dienstzeit gebunden

I. Die Grundrechte
Artikel 1 [Menschenwürde; Bindung der Staatsgewalt an die Grundrecht]
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 19 [Einschränkung von Grundrechten; Geltung; Rechtsweg]
(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.
Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

II. Der Bund und die Länder
Artikel 20 [Staatliche Grundordnung; Widerstandsrecht]
(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.
(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
Damit verstößt jede Umgehung eines einzigen Gesetzes bzw. Rechtes (*Die Würde des Menschen ist unantastbar*) gegen Art. 20(3) und löst damit StGB §92 (2) 6: *der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft*. aus: (Verfassungs)Hochverrat ! - siehe dazu **VStGB bzgl. Piraterie & Plünderung**
StGB § 92 Begriffsbestimmungen lautet: *(1) Im Sinne dieses Gesetzes beeinträchtigt den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, wer ihre Freiheit von fremder Botmäßigkeit aufhebt, ihre staatliche Einheit beseitigt oder ein zu ihr gehörendes Gebiet abtrennt.*
(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze
6. der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

aber all dies ist unerheblich, da §1 weiterhin gelöscht ist und weder die ZPO noch die StPO in Kraft getreten ist
auch dadurch können keine Staatsanwälte mehr handeln und das OWiG ist ohne Basis

Unabhängig von dem fehlenden Geltungsbereich (Art. 23) kann nur das originale Grundgesetz betrachtet ggfls. angewandt werden, denn für jegliche Änderung fehlte die Legitimierung = also ist jede Änderung unwirksam:

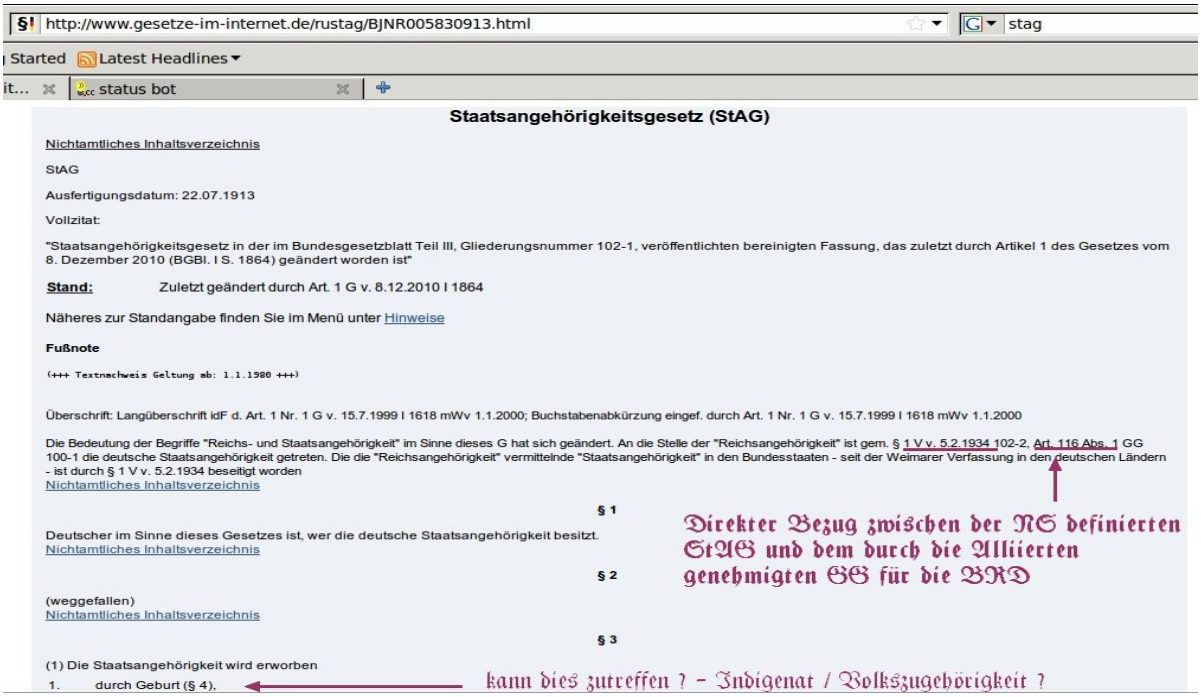

Die erste Änderung am RuStAG beerdigte die BRD ihre Regierung Menschen als Eigentum des Staates

Dieses StAG wurde schon nach 11 Monaten wieder geändert - der Bezug zum 5.2.1934 & zum GG Art. 116 gelöscht.
Wie schon bzgl. Jean-Jacques Rousseau - 1762 - erwähnt, ist die entscheidende Legitimation jedes Staates / jeder Staatsform das Volk (Territorium ist nur eine Folge, da das Volk sich "irgendwo aufhalten" muß).
laut wiki leben wir in einer repräsentativen / parlamentarischen Demokratie: *politische Sachentscheidungen werden nicht unmittelbar durch das Volk selbst, sondern durch Volksvertreter getroffen. Die Volksvertreter werden gewählt und entscheiden eigenverantwortlich*.
Also: die gewählten Volksvertreter entscheiden eigenverantwortlich. D.h. es hat einen grundlegenden Einfluß auf die Entscheidung, wer als Volksvertreter gewählt wurde ! - sprich die Zusammensetzung des Volkes (sog. Überfremdung) und damit auch des Parlaments (siehe aktuelle Zusammensetzung der Politiker und ihr indigener Hintergrund) - hier verweise ich auch auf Dr. K. Mertens (2004) "*wenn der Gesetzgeber das StAG umgestaltet, disponiert er über seine eigene Legitimationsgrundlage ! Die für die Gegenwart Gewählten definieren die zukünftigen Wahlen ! Dies kehrt die Legitimationskette, auf welche sich jede Ausübung von Staatsgewalt nach dem GG zurückführen lassen muß, um*."

Das heißt nichts anderes, als daß jede durchgeführte Änderung am StAG - ehemals RuStAG - die bis dahin herrschende Legitimation von Staat und Regierung beendete ! - Mit der ersten Änderung am RuStAG durch das Deutsche Reich bzw. durch die BRD hat das DR / die BRD sich und ihre Regierung selbst beerdigt.

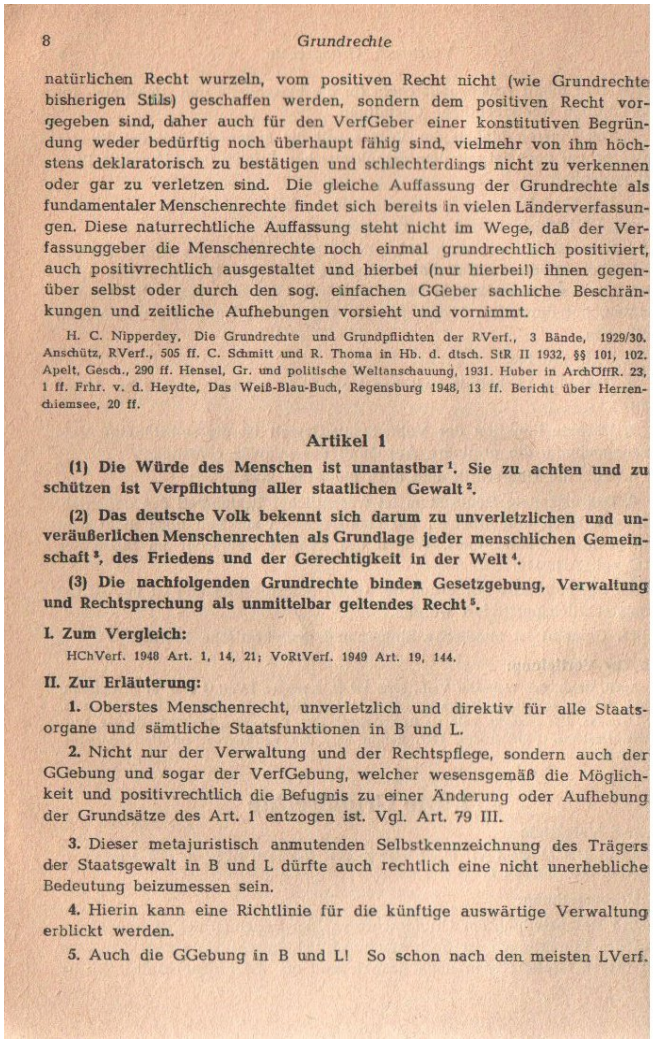

8 Grundrechte

natürlichen Recht wurzeln, vom positiven Recht nicht (wie Grundrechte bisherigen Stils) geschaffen werden, sondern dem positiven Recht vorgegeben sind, daher auch für den VerfGeber einer konstitutiven Begründung weder bedürftig noch überhaupt fähig sind, vielmehr von ihm höchstens deklaratorisch zu bestätigen und schlechterdings nicht zu verkennen oder gar zu verletzen sind. Die gleiche Auffassung der Grundrechte als fundamentaler Menschenrechte findet sich bereits in vielen Länderverfassungen. Diese naturrechtliche Auffassung steht nicht im Wege, daß der Verfassunggeber die Menschenrechte noch einmal grundrechtlich positiviert, auch positivrechtlich ausgestaltet und hierbei (nur hierbei!) ihnen gegenüber selbst oder durch den sog. einfachen GGeber sachliche Beschränkungen und zeitliche Aufhebungen vorsieht und vornimmt.

H. C. Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der RVerf., 3 Bände, 1929/30. Anschütz, RVerf., 505 ff. C. Schmitt und R. Thoma in Hb. d. dtsch. StR II 1932, §§ 101, 102. Apelt, Gesch., 290 ff. Hensel, Gr. und politische Weltanschauung, 1931. Huber in ArchÖffR. 23, 1 ff. Frhr. v. d. Heydte, Das Weiß-Blau-Buch, Regensburg 1948, 13 ff. Bericht über Herrenchiemsee, 20 ff.

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar [1]. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt [2].

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft [3], des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt [4].

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht [5].

I. Zum Vergleich:

HChVerf. 1948 Art. 1, 14, 21; VoRtVerf. 1949 Art. 19, 144.

II. Zur Erläuterung:

1. Oberstes Menschenrecht, unverletzlich und direktiv für alle Staatsorgane und sämtliche Staatsfunktionen in B und L.

2. Nicht nur der Verwaltung und der Rechtspflege, sondern auch der GGebung und sogar der VerfGebung, welcher wesensgemäß die Möglichkeit und positivrechtlich die Befugnis zu einer Änderung oder Aufhebung der Grundsätze des Art. 1 entzogen ist. Vgl. Art. 79 III.

3. Dieser metajuristisch anmutenden Selbstkennzeichnung des Trägers der Staatsgewalt in B und L dürfte auch rechtlich eine nicht unerhebliche Bedeutung beizumessen sein.

4. Hierin kann eine Richtlinie für die künftige auswärtige Verwaltung erblickt werden.

5. Auch die GGebung in B und L! So schon nach den meisten LVerf.

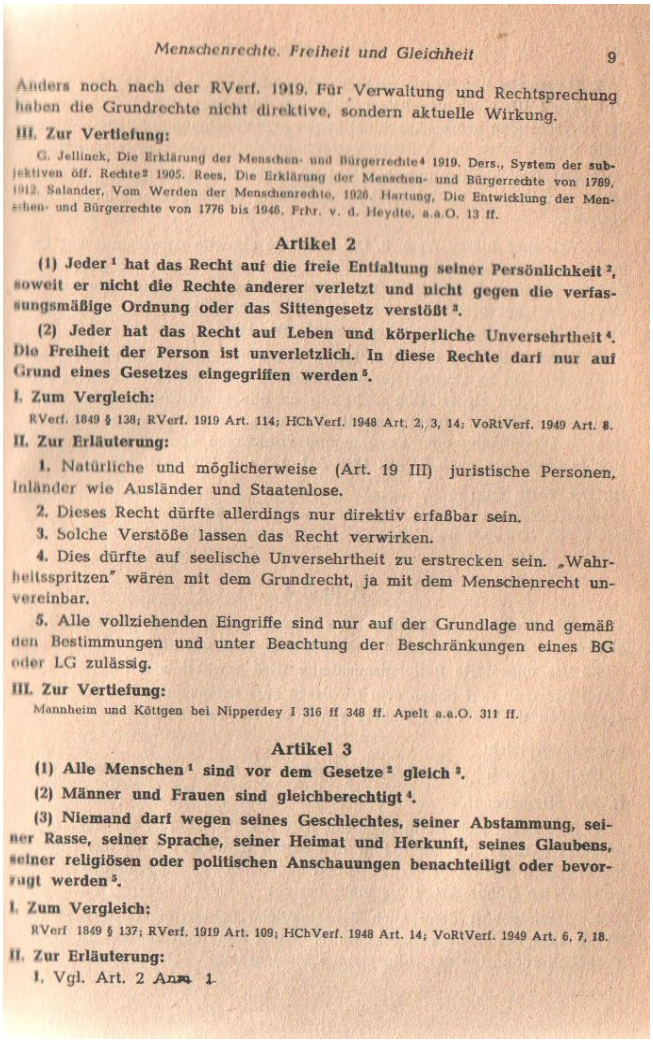

Menschenrechte. Freiheit und Gleichheit 9

Anders noch nach der RVerf. 1919. Für Verwaltung und Rechtsprechung haben die Grundrechte nicht direktive, sondern aktuelle Wirkung.

III. Zur Vertiefung:

G. Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte[4] 1919. Ders., System der subjektiven öff. Rechte[2] 1905. Rees, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, 1912. Salander, Vom Werden der Menschenrechte, 1926. Hartung, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis 1946. Frhr. v. d. Heydte, a.a.O. 13 ff.

Artikel 2

(1) Jeder [1] hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit [2], soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt [3].

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit [4]. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden [5].

I. Zum Vergleich:

RVerf. 1849 § 138; RVerf. 1919 Art. 114; HChVerf. 1948 Art. 2, 3, 14; VoRtVerf. 1949 Art. 8.

II. Zur Erläuterung:

1. Natürliche und möglicherweise (Art. 19 III) juristische Personen, Inländer wie Ausländer und Staatenlose.

2. Dieses Recht dürfte allerdings nur direktiv erfaßbar sein.

3. Solche Verstöße lassen das Recht verwirken.

4. Dies dürfte auf seelische Unversehrtheit zu erstrecken sein. „Wahrheitsspritzen" wären mit dem Grundrecht, ja mit dem Menschenrecht unvereinbar.

5. Alle vollziehenden Eingriffe sind nur auf der Grundlage und gemäß den Bestimmungen und unter Beachtung der Beschränkungen eines BG oder LG zulässig.

III. Zur Vertiefung:

Mannheim und Köttgen bei Nipperdey I 316 ff 348 ff. Apelt a.a.O. 311 ff.

Artikel 3

(1) Alle Menschen [1] sind vor dem Gesetze [2] gleich [3].

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt [4].

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden [5].

I. Zum Vergleich:

RVerf 1849 § 137; RVerf. 1919 Art. 109; HChVerf. 1948 Art. 14; VoRtVerf. 1949 Art. 6, 7, 18.

II. Zur Erläuterung:

1. Vgl. Art. 2 Anm. 1.

S. 8 & 9 der 1949er Fassung des GG

Unabhängig von dem fehlenden Geltungsbereich (Art. 23) **kann immer nur das originale Grundgesetz** betrachtet ggfls. angewandt werden, denn **jede Änderung fehlte ihre Legitimationsgrundlage** - d.h. jede Änderung ist unwirksam:

Ganz wichtig: das natürliche Recht ist dem positiven Recht vorgegeben ! - es darf nicht verletzt werden !
D.h. das Naturrecht bricht das positive Recht und führt damit zur Nichtigkeit der begangenen Handlung.

Artikel 1: ***Die Würde des Menschen ist unantastbar***.
Hinweistext des 1949er GG "*Oberstes Menschrecht, unverletzlich und direktiv für alle Staatsorgane und sämtliche Staatsfunktionen in Bund und Länder*.

Artikel 2: *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt* (3).
Hinweistext des 1949er GG zu (3)"*solche Verstöße lassen das Recht verwirken*"

Also erst die Verletzung der Rechte Anderer
Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz lassen das Recht verwirken
ansonsten kann es mir nicht aberkannt werden !

Wieso aber schränkt dann die BRD so massiv jede Chance der Persönlichkeitsentfaltung ein ?
Wieso verstoßen dann alle Bereiche der BRD dann so massiv gegen das Menschenrecht ?
Vielleicht weil wir uns in einem ganz anderen Rechtssystem befinden (aber damit ist doch schon vom 1. Augenblick alles arglistige Täuschung im Rechtsverkehr mit Vorteilsnahme !)

http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/souveraenes_volk.htm

Themen dieser site: 3.) Grundgesetz Artikel 38 Wahlrecht
Grundgesetz Artikel 38 Wahlrecht [Wahl; aktives und passives Wahlrecht]
danke an Thilo Straub (http://deinerechte.wordpress.com), daß er (im Gegensatz zu mir) das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) - PartG - Ausfertigungsdatum: 24.07.1967 - bis zum Ende gelesen hat, denn in § 41 (Inkrafttreten) ist leer - also ist das Gesetz niemals in Kraft getreten !

Nun haben wir doppelte Nichtigkeit
1.1.) GG Artikel 38 [Wahl; aktives und passives Wahlrecht]
(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

1.2.) GG Artikel 28 [Landesverfassungen; kommunale Selbstverwaltung]
(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

<< durch das Listenwahlrecht kann kein Politiker direkt = unmittelbare gewählt werden !! >>
Damit verstößt das Listenwahlrecht gegen das GG, was zur unmittelbaren Nichtigkeit des Listenwahlrechts führt - kein Land- oder Bundestag ist damit GG-konform zustande gekommen.
Ein nichtiger Land- oder Bundestag kann keine gültigen Gesetze, etc. erlassen - auch kein ESM.

V. Der Bundespräsident Artikel 54
(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder ...

VI. Die Bundesregierung Artikel 62 [Zusammensetzung]
Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Artikel 63 [Bundeskanzlerwahl; notwendige Mehrheiten]
(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.
(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

Aus der Nichtigkeit der Zusammensetzung von Land- oder Bundestag durch das GG - widrige Listenwahlrechts kann kein Bundespräsident GG-konform gewählt werden - der aus dieser illegalen Bundespräsidentwahl hervorgegangene Bundespräsident kann nicht legitim einen Bundeskanzler vorschlagen, der dann von einem nichtigen Bundestage auch nicht gewählt werden kann.

Zur doppelten Nichtigkeit: bevor wir zur illegalen Listenwahl schreiten, haben sich durch ihr Parteiprogramm nicht existente Parteien zur Wahl vorgestellt und noch dazu Spenden eingesackt - aber sie können keine legalen Spendenquittungen ausstellen, da das Parteiengesetz, auf dem all ihre Aktivitäten beruhen, niemals in Kraft getreten ist ! - D.h. jede Parteispende ist damit auch eine illegale Zuwendung mit Vorteilsnahme = Schwarzgeld zur persönlichen Bereicherung der Parteimitglieder !

GG Artikel 21 [Aufgaben der Parteien]
(1) .. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.
(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

Tja, hier im GG Artikel 21 (2) steht .. sie sind alle ohne Ausnahme verfassungswidrig.
Da sie jedoch weiter betrieben werden, greift einmal der Straftatbestand des (Verfassungs)Hochverrats und StGB §92 (2) Satz 6 sowie durch GG Artikel 25 [Geltung von Völkerrecht]
Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

das VStGB; zudem, da das Völkerrecht dem Bundesrecht vor geht und GG Artikel 31 [Dominanz des Bundesrechts] Bundesrecht Landesrecht bricht, kann kein BRD - "Recht" oder "Gesetz" im Widerspruch zum Völkerrecht existieren.

Laut GG Artikel 94 [Bundesverfassungsgericht: Wahl der Mitglieder, Entscheidungen]
(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt.

und GG Artikel 95 [Oberste Gerichtshöfe; Berufung der Richter; Gemeinsamer Senat]
(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.
(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, ..
werden die nicht-unabhängigen Richter des Bundesverfassungsgerichts vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt sowie die Richter der Obersten Gerichtshöfe vom zuständige Bundesminister mit einberufen. Wie soll eine richterliche Unabhängigkeit gemäß den Vorgaben der internationalen Pakte und der Menschenrechte (HRC / MRK) gewährleistet werden, wenn diese gemäß der Aussage des deutschen Richterbundes ein Appendix der Exekutive sind und von den Launen der im Moment herrschenden Partei abhängig sind ? - wobei durch die nichtige Wahl sowieso kein Bundesrat und kein Bundesminister legitim an einer Berufung teilhaben kann - ein abhängiger Richter aus einer nichtigen Berufung kann niemals rechtskräftige Urteile erlassen.

GG Artikel 123 [Weitergeltung bisherigen Rechts]
(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

Artikel 133 [Bund als Rechtsnachfolger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes]
Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

GG Artikel 19 [Einschränkung von Grundrechten; Geltung; Rechtsweg]
(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Der Zwang des Art. 123 entstammt dem Art. 19, denn die DR Gesetze (siehe dazu auch debellatio) mußten vor dem ersten Zusammentritt des Bundestages an die BRD Grundlage: das GG angepaßt werden. Dazu gehört: Art 19 (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
Dies bedeutet: jeder einzelne Paragraph eines aus dem DR übernommenen Gesetzbuches muß geprüft werden, ob dieser gegen einen GG Artikel verstößt - wenn ja, muß dies angepaßt werden oder das Gesetz muß das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen; dies erfolgte weder vor dem ersten Zusammentritt des Bundestages noch bis zum heutigen Tage; damit sind alle "vorkonstitutionellen" Gesetzbücher nichtig und auch ein Bezug darauf unmöglich (siehe ZPO, StPO von 1877 sowie BGB 1896).
Eigentlich logisch, da ein Bundestag aus einer nichtigen Wahl mit Personal besetzt wurde, welches keiner Partei angehören kann, da das Parteiengesetz nicht in Kraft getreten ist und dieses damit auch keine Volksvertreter einer repräsentativen Demokratie sein können, können sie auch keine Gesetze verabschieden oder an ein Besatzungskonstrukt GG anpassen - der Bund ist ja sowieso nur der Rechtsnachfolger einer Verwaltung.

Schon allein der Art 19 (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Bedeutet auch, daß durch Art 19 (2) eine Neufassung Art 23 ungültig gewesen war (zusätzlich zur gegebenen Nichtigkeit) !

Als Zahlen nannte mir noch Thilo, daß Prof. von Arnim publizierte: 60% der Parlamentarier sind Beamte (diese machen aber weniger als 10% der Bevölkerung aus - damit sind bestimmte Interessengruppen einseitig vertreten) - hier werden zudem 75% durch Parteilisten bestimmt und damit von vornherein jeder Wahl "entzogen". Nicht zu vergessen sind die 2011 als verfassungswidrig (vom sog. BVerfG) erklärten Überhangmandate (aber es heißt nicht umsonst: es kann nichts richtiges im Falschen geben!).
Diese Zahlen belegen mit o.g. eine mehr als fünffache Nichtigkeit (einseitige Vertretung bestimmter Interessengruppen, Parteilisten ohne Wahl durch das demokratische Volk sowie Überhangmandate) - kein Gesetz oder Vertrag kann jemals Rechtsgültigkeit erlangt haben !
Danke Thilo für den Hinweis: insbesondere der Einigungsvertrag - der ja immer für die Aussage: "wir sind souverän" heran gezogen wird => ein nichtiges Parlament kann keine EU Gründernation bilden, kann keinen € einführen, keinen ESM Vertrag oder Einigungsvertrag ratifizieren, .. Kein Politiker ist korrekt autorisiert und damit auch nicht durch sog. diplomatische Immunität geschützt.
BGB § 181 [Insichgeschäft] Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. - sog. Selbstkontrahierungsverbot (üblich bei Geschäftsführern): für das deutsche Volk wurde keine Verbindlichkeit erfüllt, da kein Politiker als Volksvertreter legitimiert wurde. Im Gegenteil, jeder Vertrag, jedes Gesetz etc. erfüllt den Straftatbestand aus BGB §181 !

---

www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/sachverwalter.htm

Dadurch sind bis zum heutigen Tage und bis zum letzten Tag, an dem die BRD bzw. diese Verwaltung(seinheit) besteht, für diese, ihre Angestellten alle von der BRD ausgehandelten Verträge verbindlich, denn die BRD ist nichts anderes als ein sich

selbst verwaltende Treuhand (für ihre "Mitglieder" - wobei gemäß der Spaltung die Zwangsmitglieder anders behandelt, sprich vertreten werden, als die Angestellten, die BRD Beamte).

Sachwalter - seine Aufgaben fallen häufig unter das **Betreuungsrecht**
sind Stellvertreter wie wir sie auch als Amicus curiae kennen; eine anderer Begriff ist Kurator („Pfleger", „Vertreter" oder „Vormund") welcher in Stiftungen zB die Kontrolle der Stiftungstätigkeit übernimmt. Ausgehend von der alten Bezeichnung, gibt es große Gemeinsamkeiten mit dem Vogt bzw. dem Vormund - abhängig vom jeweiligen Einsatzgebiet.

laut wiki gilt für Dtl.: Sachwalter ist im deutschen Recht eine Person, die als Dritter am Abschluss und an der Ausführung eines Vertrages beteiligt ist, also **nicht Partei ist** oder wird, und die **Interessen eines anderen wahren** soll. Zum Beispiel ein Stellvertreter. Nach dem BGH sind Sachwalter solche Personen, die wegen ihrer besonderen Sachkunde in hohem Maße das persönliche Vertrauen des Vertragspartners in Anspruch nehmen und diesem erst dadurch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung riskanter Geschäfte geben (vgl. BGHZ 13, 313; 70, 337).

In Österreich heißt die Sachwalterschaft auch Kuratel und hat *1984 die Entmündigung & Vormundschaft für Erwachsene ersetzt*.
Der Sachwalter (Kurator) ist im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabengebietes gesetzlicher Vertreter des Betroffenen

Mündel mit seinem Vormund: was bedeutet der altdeutsche Begriff Mündel ? - Pflegebefohlene bzw. Schutzbefohlener. Im Recht: Person, die unter der Vormundschaft eines anderen steht Vormundschaft bedeutet aber auch Entmündigung und Zwangs-Betreuung sowie das Einsetzen eines Sachverwalters, der das Geldvermögen zu verwalten hat.

Die Aussage von Seiten der Alliierten und der hirngewaschenen Deutschen bzgl. den beiden Teile des Weltkrieges des 20. Jahrhunderts lautet: es darf von deutschem Boden kein Krieg mehr ausgehen ! Auch für diese Aussage war die wahrheitswidrige Alleinschuldanerkenntnis der Deutschen so wichtig, denn so konnte eine Vormundschaft für das gesamte deutsche Volk eingerichtet werden ! So ist das gesamte deutsche Volk durch die debellation nicht nur subjugiert (versklavt), sondern zusätzlich auch entmündigt worden. Die Vormundschaft über das subjugierte deutsche Volk hat die BRD Treuhandverwaltung übertragen bekommen. Zur Sicherstellung der Interessen der Welt "es darf von deutschem Boden kein Krieg mehr ausgehen" sowie der Reparationszahlungen

Laut web war der Vogt schon immer der Sachwalter bzw. im Mittelalter der weltliche Vertreter von Geistlichen, Kirchen, Klöstern z. B. vor Gericht, nach außen vertrat. Er verwaltete das Kirchengut und die weltlichen Rechte - abgeleitet vom lat. `(ad)vocatus`, der Hinzu-/Herbeigerufener - Rechtsbeistand, der schützende weltliche Sachwalter eines Menschen oder einer Kirche. - der Vogt war auch Leiter von Verwaltung und Leiter des Gerichts eines größeren (Reichsguts-)Bezirkes.
Nach mittelalterlicher Rechtsauffassung war nur der **wehrfähige Mann uneingeschränkt rechtsfähig**.
Alle anderen Personen brauchten einen Wehrfähigen als Vormund, Vertreter
Die `Vogtei` bezeichnet den Machtbereich / das Amtsgebäude eines Vogtes: Schutzgewalt mit Befugnis, andre so zu schützen und so zu vertreten, daß diese **dadurch in ein Abhängigkeitsverhältnis versetzt** werden.

Offensichtlich wird die **Betrachtung gepflegt**, daß ein Volk, *welches aus dem Grauen des 1. Teils des Weltkrieges nichts*

gelernt hat, grundsätzlich und für immer als unmündig zu betrachtet ist - so kann ganz einfach die gegebene Situation in der Welt {der Unwissenheit und Lüge} erzeugt werden. Nun wird auch verständlich, wieso Revisionismus der Weltgeschichte - sprich ihre Aufarbeitung und die Prüfung auf Wahrheit - vor allem in Deutschland ein Straftatbestand ist (Pervertierung jeden Rechts, wenn Wahrheit zu jahrelanger Haft führt).

Gehen wir davon aus, daß die mittelalterliche Rechtsauffassung auch im 21. Jahrhundert noch angewandt wird (siehe code civil nach Justinian); das subjugierte deutsche Volk wird sicher **nicht** einem wehrfähigen Mann gleich gesetzt und ist daher *niemals uneingeschränkt rechtsfähig*; so wird ihm ein ***Vogt*** zwingend zur Seite gestellt. Diesen Vogt nennen wir heute Advocat(us) --- auf deutsch Anwalt (unser heutiger Vogt kann auch in Form eines Landrates auftreten).
Da wir nicht wehrfähig sind, ja sogar entmündigt und nicht einmal *uneingeschränkt rechtsfähig* sind, wurde für uns der **Rechtsanwaltszwang eingeführt. Wir haben immer unseren Anwalt** für alle Rechtsauskünfte zu kontaktieren und nur dieser hat uneingeschränktes Rederecht vor Gericht (uns wird immer wieder das Wort entzogen). Dieses nicht nur in der BRD, sondern auch in Österreich, ... - Österreich als Teil der Achsenmächte - evtl. ebenfalls subjugiert ..

Bestellung von fremden Geschäften
BGB § 166 [Willensmangel des Vertreters; Kenntnis des Vollmachtgebers]
(2) Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt ... die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht. << also ist der Vollmachtgeber verantwortlich, denn er hätte es wissen müssen.

Elfter Titel - Geschäftsführung ohne Auftrag
BGB § 677 [Ordnungsgemäße Geschäftsführung] *Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt*

oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

BGB § 679 [Unbeachtlichkeit entgegenstehenden Willen des Geschäftsherren]
Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.
BGB § 687 [Unwissentliche Fremdgeschäftsführung]
(1) Die Vorschriften der §§ 677 bis 686 finden keine Anwendung, wenn jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, daß es sein eigenes sei.

BGB § 679 erlaubt also "zwangsweise" eine Geschäftsführung, wenn diese meinem Wille als Geschäftsherrn entgegen steht ! - und hebelt damit BGB § 677 aus. Zur Not kann sich ein BRD Bediensteter noch auf BGB § 687 berufen.

< nur gut, daß durch die debellatio auch das BGB erloschen ist - bestätigt durch GG Art 128 etc. >

Lehnsrecht - Libri Feudorum
referenceworks.brillonline.com/entries/der-neue-pauly/lehnsrecht-rwg-e1501020

Deutschland (RWG)Johne, Renate (Berlin) RWG I. Bis 1600 (RWG) [English version] A. Geschichte und soziale Entwicklung unter den Karolingern bis 918 (RWG) Mit der Kaiserkrönung Karls des Gr. (800) war der Grundstein für das ma. dt. Reich gelegt. Die während der großen Völkerwanderung seßhaft gebliebenen Germanenstämme bildeten mit einigen foederati, Roms einstigen Verbündeten, in einem längeren Prozeß das dt. Volk. Um viele villae entstanden, wie schon am Namen bes. im Rheinland ersichtlich, ..

Römisches Recht (RWG)Glöckner, Hans Peter I. Lateinisches Abendland (RWG) Rezeption des Römischen Rechts (RWG) Zusammen mit dem Recht der Kirche (Kanonistik), dem langobardischen Lehnsrecht (Libri Feudorum)

Naturrecht (RWG)Lück, N. (ius naturae, ius naturale) ist Maßstab, Korrektiv, Geltungsgrund sowie permanente Kritik des positiven Rechts. Es stellt aus der Natur und der göttl. Ordnung für alle Geschöpfe bzw. vernunftbegabte Wesen abgeleitete Maßstäbe den herrschaftlich bzw. staatlich verordneten allgemeinverbindlichen Verhaltensregeln gegenüber, konstatiert die Diskrepanz zw. dem realen Rechts-/Verfassungszustand und dem von Gott bzw. der Natur

books.google.de/books?id=c5hDAAAAcAAJ&pg=PA334&lpg=PA334&dq=obligatio+ne

Google books obligatio negotii gesti

§. 461.

2. Voraussetzungen der negotiorum gestio.

Die negotiorum gestio setzt immer ein fremdes Geschäft voraus (a). Sodann ist aber zur Begründung der Obligation zwischen dem Geschäftsführer und dem Geschäftsherrn noch erforderlich: 1) daß der Geschäftsführer die Absicht gehabt habe, zum Vortheil des Geschäftsherrn und nicht etwa blos zu seinem eigenen Vortheile zu handeln (b); 2) daß er ferner die Absicht gehabt habe, den Geschäftsherrn verbindlich zu machen (c); 3) daß er wirklich den Vortheil desselben befördert habe, wobei es dann aber nichts schadet, wenn der erlangte Vortheil in der Folge ohne seine Schuld wieder verloren gegangen seyn sollte (d), endlich 4) daß der Geschäftsherr die Besorgung der Geschäfte nicht ausdrücklich, entweder schriftlich oder vor Zeugen verboten habe (e). Unter diesen Voraussetzungen wird durch die Geschäftsführung aber auch jeder verpflichtet, dessen Geschäfte besorgt sind, selbst wenn dieser sich für seine Person nicht sollte verpflichten können (f).

Obligationen. II. Entstehung. C. Verm. Fälle. 335

§. 462.

3. Wirkung derselben.

Durch die negotiorum gestio wird A) der negotiorum gestor verpflichtet: 1) das Geschäft, welchem er sich ohne Auftrag unterzog, selbst wenn der dominus negotiorum während desselben sterben sollte, gehörig zu Ende zu bringen, sonst muß er den Schaden ersetzen und verliert seine Entschädigungsansprüche (a). Er ist 2) für culpa und diligentia verantwortlich (b), und daher auch verpflichtet, von den in dem Geschäfte verwickelten Geldern die Zinsen zu bezahlen, die er davon hätte ziehen können (c). Er muß ferner 3) Rechnung von seiner Geschäftsführung ablegen und dem Herrn des Geschäfts alles herausgeben, was er durch dasselbe für ihn erwarb (d). 4) Auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten kann er von dem Herrn des Geschäfts mit der actio negotiorum gestorum directa in Anspruch genommen werden (e). Dagegen ist B) der dominus negotiorum von seiner Seite verpflichtet dem negotiorum gestor: 1) alle Kosten und Auslagen, welche dieser bei der Geschäftsführung aufgewendet hat, nebst Zinsen von Zeit der Aufwendung an zu ersetzen (f); auch muß er ihn 2) von den Verbindlichkeiten, welche derselbe für ihn übernommen hat, befreien (g). 3) Die Klage, welche dem negotiorum gestor gegen den dominus negotiorum zusteht, heißt actio negotiorum gestorum contraria (h).

google books: Das Pfand als Rechtselement mittelalterlicher Vertragshaftung und ... von Andreas Büter
google books: Über Gebrauch und Geltung des ius civile der Römer in den Staaten der ...von Arthur Duck

http://books.google.de/books?id=uS2ollLlrTkC&pg=PA79&dq=Lehnsrecht&hl=de&sa=X&ei=p4mOT7u2AtLP4

Google books Lehnsrecht

3. Rechtliche Verknüpfungen zwischen Pfand- und Lehnsrecht

Im Zuge dieser Veränderungen etablierte sich eine weitere Variation des Pfandrechts und stellte gleichsam einen Spiegel des gesellschaftspolitischen Wandels dar.

Unabhängig von der begrifflichen Zuordnung ist dieses Rechtsinstitut des *Pfandlehens* vom *rechten Lehen* und als eigene Rechtsform vom Lehnsrecht und Pfandrecht zu unterscheiden.

Im Gegensatz zur herkömmlichen Pfandschaft wurde dem Pfandgläubiger mit dem Pfandlehen nicht nur eine mit der Pfandsumme ablösbare Pfandschaft übertragen, sondern ihm diese für die Pfanddauer zusätzlich als Lehen übertragen. Dadurch entstand neben der pfandrechtlichen Verbindung auch ein Lehnsverhältnis zum Pfandgeber. Eine Verbindung zwischen Pfandsetzung und Leihe nach Lehnsrecht wurde, gemäß den schriftlich fixierten Rechten des Sachsen- und Schwabenspiegels, jedoch als unzulässig angesehen: „*Swer saget gut zu satzunge gelegen, die saget unrechte, wente satzunge ne mach nieman lien. Sol men gut setzen, alse iz helphende si, daz mut geschen vor des landes richtere, so daz men iz die dingplichtigen zu tzuge habe; sol aber lenunge geschen, de sol geschen vor des herren mannen, an den men iz gezuch habe. Gelegen satzunge adz nis neweder len noch satzunge.*[244]

Mit der zunehmenden Aufgabe der Gerichtsförmlichkeit von (Pfand-) Rechtsakten und der damit einhergehenden wachsenden Bedeutung der Beurkundungsform, wurde sich in der Rechtspraxis über diese ablehnende Kritik hinweggesetzt.[245]

Urkundlich zu belegen ist das Pfandlehen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Seine früheste Dokumentation ist aus einer Urkunde des Jahres 1166 bekannt. Darin übertrug Bischof Hermann von Hildesheim für 400 Mark seinen Hof in Schmedenstedt entsprechend an den Ministerial Ulrich von Beke. Das Geld benötigte der Bischof zum Schuldausgleich für seine Nichtteilnahme am (vierten) Italienzug des Kaisers Friedrich I.[246]

Bei der ersten Form wurde dem Pfandnehmer zur Sicherung einer Schuld entweder zeitgleich mit der Pfandbestellung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Pfandobjekt unter Wiedereinlösungsvorbehalt übertragen. Dies geschah unter der Maßgabe, dass dadurch zugleich ein Lehnsverhältnis begründet und der Pfandnehmer Lehnsvasall wurde. Abgesehen von eventuell nach reinem Lehnsrecht eintretenden Heimfallgründen, endete dieses Pfandlehnsverhältnis und damit die Stellung als Vasall, sobald der Pfandgeber oder Nachfolger die Auslösung zahlte.[248] Bei der Verpfändung von Burg, Stadt und Amt des nahe Basel gelegenen Tattenried durch König Sigismund an Thüring von Ramstein, aus dem Jahr 1417 wurde diese Vereinbarungsart in folgender Formulierung beschrieben: „[...] *wann uns derselb Turing zu sunderlichen unsern und des richs gescheften* [...] *drewtusend guter Rinischer gulden zu gutem danke und wolgefallen gliehen hat, dorumb in und sin erben solicher drewtusend gulden sicher und gewisse zu machen* [...] *und haben dorumb* [...] *demselben Turing und sinen erben die burg Tattenried und das stettlin dorunter und das ampt* [...] *umb die vorgenannten drewtusend gulden zu eynem rechten pfandlehen versetzt, verlihen und verschrieben* [...]"[249]

Diese Art der Verbindung hatte für den Pfandgeber den Vorteil, dass die Pfandschaft nicht völlig aus seiner Herrschaftsgewalt ausgegliedert wurde, sondern durch die lehnsrechtliche Bindung eine über das Auslösungsrecht hinausgehende rechtliche Verbindung zum Pfandgut bestehen blieb.[250]

Die zweite Erscheinungsform des Pfandlehens unterscheidet sich von der ersten durch eine zusätzlich aufgenommene Vertragsklausel. Danach war der Vasall im Falle der Wiedereinlösung verpflichtet, die Ablösesumme zum Erwerb von Eigengut zu nutzen und dieses dann wiederum dem Pfandgeber als Lehen aufzutragen.[251]

Als dritte Möglichkeit erscheint das Pfandlehen in der Form, dass eine Verpfändung von Lehnsgut mit Zustimmung des Lehnsherrn an einen Dritten

Friedrich erhielt unter der Vormundschaft des Papstes 1198 die Krone von Sizilien. 1212 war Innozenz Oberlehnsherr von Aragon, Portugal, Sizilien, Bulgarien und England. Im September 1211 wurde Friedrich II. zum König wählten. Dieser dankte dem Papst seine Initiative mit der Goldenen Bulle von Eger, welche den Kirchenstaat in seiner bestehenden Form rechtlich anerkannte.

!! König als Lehnsnehmer ist KEIN Souverän !!

Google books Lehnsrecht

Herzöge und sogar der Könige, wo die Königreiche als Lehen zugestanden worden sind. Zwar haben einige französische Schriftsteller die Meinung vertreten, die Lehnsrechte der Langobarden hätten in Frankreich keine Geltung, hier habe man vielmehr patrimoniale Lehen gebildet, und diese seien in die freie Verfügungsgewalt und ins Eigentum der Klienten übergegangen, die man Allodien nennt; dem widersetzen sich aber andere hervorragende französische Juristen mit der Lehre, daß das Lehnsrecht in allen französischen Provinzen Gesetzeskraft habe, insbesondere aber in den Provinzen des geschriebenen Rechtes, wo ja die örtlichen Gewohnheiten nicht entgegenstünden; denn auch in vielen Provinzen Italiens, wie in den Herrschaftsbereichen von Montferrat und von Matua und in anderen, gingen die langobardischen Lehen in Patrimonialbesitz und in Allodialbesitz über. Was nun die Veräußerung der Lehen ohne Nachforschung nach dem eigentlichen Herren, die Nachfolge von Töchtern oder andere Fragen betrifft, so ging man, weil diese Probleme in den Bereich der lokalen Gewohnheiten der einzelnen Provinzen gehören, hier aufgrund des lokalen Gewohnheitsrechtes auf das römische Recht zurück und stellte die Gewohnheiten des Lehensrechtes hintan.

IX. Aus dieser Verbindung des Lehensrechtes mit dem *ius civile* der Römer hat sich der Gebrauch entwickelt, das römische Recht, soweit es sich auf die Lehen bezieht, hinter dem Lehnsrecht zurücktreten zu lassen in den Fällen, in denen im Lehnsrecht eine auf die Lehen bezogene Rechtsfrage entschieden worden ist. Ist aber ein solcher Fall im Lehnsrecht nicht behandelt worden, während im römischen Recht etwas Bestimmtes darüber ausgesagt ist, so muß man sich auf das römische Recht beziehen, wie es auch bei der Anwendung des Lehnsrechtes vorgeschrieben wird. Alle Interpreten sind aber ferner der Meinung, man müsse die Erklärung strittigen Lehnsrechts im römischen Recht suchen, wo es den Nießbrauch, die Emphyteuse und andere Fragen betrifft, die der Natur der Lehensverhältnisse sehr nahe kommen, und falls im Lehnsrecht etwas fehle, so müsse es aus der billigen Anwendung des römischen Rechtes ergänzt werden. So ist es freilich Lehnsgebrauch, daß jemand, der älter als vierzehn Jahre ist, dann, wenn er sich nicht um die Investitur innerhalb von Jahr und Tag bemüht hat, deswegen sein Lehen verliert; das römische Recht aber setzt einen jungen Menschen, dessen Recht verletzt wird, innerhalb von vier Jahren in seine alten Rechte wieder ein; durch diese billige Anwendung wird das Lehnsrecht erklärt, soweit es die Wiedereinsetzung des Jüngeren in sein Recht bis zum neunzehnten Lebensjahr betrifft. Ein anderer Lehnsgebrauch besteht darin, daß ein später legitimierter natürlicher Sohn nicht im väterlichen Erbe nachrücken kann, weil er nicht in Wahrheit, sondern nur nach der Fiktion ein legitimer Sohn ist. Ist er aber durch eine nachfolgende Ehe legitimiert worden, so ist er es nach römischem Recht in Wahrheit und nicht nur nach der Fiktion, somit rückt er auch im väterlichen Lehen nach. Deshalb hat man es als eine Regel angesehen, daß die Lehnsrechte durch das *ius civile* eine passive Interpretation erfahren, wie es die Deutschen bei der Rechtsprechung im Reichskammergericht beachten. Aus der gleichen Überlegung heraus ist man zu der Ansicht gekommen, daß ein Argument aus dem entgegengesetzten Sinn bei der Anwendung des Lehnsrechtes nicht gültig ist, weil dies *argumentum e contrario* keine ausgesprochene Entscheidung darstellt, sondern nur eine Annahme. So muß eine Entscheidung des Rechtsfalles eher vom römischen Recht aus angestrebt werden, wenn man sie in ihm formuliert findet.

X. Manche lehren, man müsse sich, wenn das Lehnsrecht nicht ausreiche, auf das kanonische Recht beziehen, sofern der betreffende Fall in diesem Recht entschieden worden sei; dies gelte insbesondere für den Eid, mit dem der Hörige dem Herrn Treue und Gehorsam verspricht, da auch alle anderen Fälle, in denen ein Eid geleistet werde, vor dem kirchlichen Gerichtshof entschieden werden müßten. Diese Erklärung wird von den Interpreten des römischen Rechtes nicht geteilt; sie geben nur zu, daß man sich im kirchlichen Gerichtshof dort, wo das Lehnsrecht nicht ausreiche, auf das kanonische, im civilen aber sich auf das römische Recht beziehen müsse; denn die römischen Päpste erwähnen und billigen im kanonischen Recht oft das langobardische Lehnsrecht, und sie haben dem Lehnsrecht auch ihre eigenen Konstitutionen hinzugefügt.

XI. Nun bleibt noch über die Bücher und über die Interpreten des Lehnsrechtes einiges zu sagen: HOSTIENSIS zweifelt nämlich mit einigen anderen an der Glaubwürdigkeit der Bücher, weil sie von einem Privatmann geschrieben worden sind und auch ganz spezielle ortsgebundene Gebräuche enthalten. In der Tat war ihnen damals, als HOSTIENSIS lebte, noch nicht eine solche durch langen Zeitablauf entstehende Autorität zugewachsen; aber nachdem sie nicht nur die Kaiser und die Fürsten, sondern auch fast alle christlichen Völker in Universitäten und vor Gericht lange Zeit hindurch zugelassen haben, bekamen sie als allgemeines Gewohnheitsrecht die Kraft von Gesetzen. Auch die römischen Päpste haben sie anerkannt. Alle stimmen in der Ansicht überein, daß sie deswegen als authentische Gesetze in den Universitäten gelehrt und vor Gericht herangezogen werden können.

XII. Nur über die Zahl der Bücher gibt es eine Kontroverse: Im allgemeinen haben wir nur zwei Bücher, die auch mit dem justinianischen Recht verbunden

HOSTIENSIS, JACOBUS ARDIZONI, ZASIUS, REBUFFUS, HANNETONIUS, HENRICUS ROSENTHAL und andere, die die ganze Kenntnis vom Lehnswesen in glänzender Weise überliefert haben. Kommentare zum Lehnsrecht schrieben: JACOBUS VON BELVISIO, BALDUS, JACOBUS ALVAROTTUS, MATTHEUS DE AFFLICTIS, FR. CURTIUS, JACOBUS CUIACIUS und andere. Eleganz und Belesenheit des CUIACIUS ragen unter diesen Schriften heraus, Ansehen und Urteilskraft aber bei JACOBUS VON BELVISIO und bei BALDUS, von denen jener nach der Angabe PAPIAS die Bücher des Lehnsrechtes das *ius civile* siebenundvierzig Jahre hindurch gelehrt und damit großen Ruhm erworben hatte. Von ihnen allen wird die erste Stelle unter den Glossographen dem JACOBUS COLUMBINUS, unter den Verfassern von Zusammenfassungen dem JACOBUS ARDIZONI, unter den Kommentatoren aber dem JACOBUS VON BELVISIO zugestanden. – Aus dem hier Gesagten wird deutlich, wie der Gebrauch des Lehnsrechtes zum *ius civile* der Römer hinzutritt. Im folgenden Kapitel ist nun vom kanonischen Recht zu handeln.

Kapitel 7
Vom kanonischen Recht

I. Das kanonische Recht verdankt sein Entstehen dem Untergang des Römischen Reiches und der Macht der römischen Päpste. Nachdem CONSTANTIN DER GROSSE den Sitz der Reichsregierung von Rom nach Konstantinopel verlegt hatte, begann der Abfall der meisten europäischen Völker vom Imperium. So hatten die Gallier, die Spanier und die Deutschen schon vor JUSTINIAN das Joch der Herrschaft abgeworfen,

Google books Lehnsrecht

englischen Recht eine dem kontinentaleuropäischen Recht fast völlig fremde Ausgestaltung des Eigentumsrechtes. Land kann nicht herrenlos werden, sondern fällt an die Krone zurück. Da es von vornherein nicht umfassend sein kann, darf man es auch befristet verkaufen. Im kontinentaleuropäischen Recht muss das Rückfallrecht, durch welches das Eigentum belastet ist, erst eigens konstruiert werden. Da die Einwirkungsrechte der Krone jedoch reduziert wurden, ist die juristische Konsequenz der Stellung als Eigentum weitgehend angenähert.

In **Deutschland** wurde das Lehnsrecht jedoch **nie zum alleinbestimmenden Faktor königlicher Herrschaft**. Diese beruhte auch auf der karolingischen Reichsorganisation und der Reichskirche. Das Lehnsrecht blieb daher nur ein besonderer Rechtskreis insbesondere neben dem Landrecht und dem Kirchenrecht. Die sächsischen Könige des Ostreiches nutzten das Lehnsrecht, um selbst die Herren größter Territorien mit Treueschwüren an sich zu binden. Durch die Unterstützung von ihren als Vasallen verpflichteten Grafen, aber auch der in die vasallitische Ordnung eingebundenen Reichskirche schufen sich die sächsischen Könige ein wichtiges Herrschaftsmittel und erreichten dadurch, nicht von den Führern der großen Stammesverbände verdrängt zu werden. Das Lehnsrecht ermöglichte ebenso, die soziale Ordnung der pyramidal aufgebauten Adelsgesellschaft juristisch zu beschreiben und zu befestigen. Zugleich konnte man mit Hilfe des Lehnsrechtes weiträumige Allianzen schmieden.

Juristische Bedeutung kam dem Lehnsrecht auch in dem Verhältnis zwischen Königreichen zu. Ganze Länder konnten zu Lehen ausgegeben werden, die päpstliche **Kurie** etwa wurde Lehnsherrin von England, Ungarn, Aragon und Sizilien. Die Machtstellung, welche der Papst dadurch erhielt, wurde insbesondere in der Auseinandersetzung mit Johann „ohne Land" deutlich. Verstärkt durch ein päpstliches Interdikt führte diese zu einer der bedeutendsten Niederlagen der englischen Monarchie und prägt die Verfassung Englands bis zur Gegenwart (s.u. S. 191 ff).

Die militärische Bedeutung des Lehnsrechts wurde erst hinfällig in der Zeit, in der üblicherweise Söldnertruppen angeworben wurden. Diese wiesen den Vorteil auf, dem zahlenden Arbeitgeber noch loyaler zu dienen als die eventuell Eigeninteressen verfolgenden Vasallen. Zudem standen sie das ganze Jahr über zur Verfügung und drängten nicht darauf, zur Erntezeit zu ihren Höfen zurückzukehren. Indem der Adel ferner versuchte, die als Lehen überlassenen Grundstücke zu Eigen zu erwerben, konnte das Lehnsrecht auch an Bedeutung verlieren. Der Drang der Lehnsnehmer zum Eigentum, die **Allödisierung**, führte zur Ausbildung einer stärkeren Herrschaft über Territorium, so dass auch die Bedeutung des Lehnsrechtes zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse in einem Territorium allmählich abnahm.

Damit war jedoch die juristische Bedeutung des Lehnsrechtes nicht beendet. Vielmehr blieb zum einen die Funktion des Lehnsrechts erhalten, die staatsrechtlichen Verbindungen in einem Reich zu ermöglichen. Selbst nach dem 30jährigen Krieg vollzog sich die Einbindung des schwedischen Monarchen in das Reich in lehnsrechtlichen Formen. Der König erwarb nicht nur Territorien des Reiches, sondern wurde durch den Lehnseid erst zum Reichsfürsten. Gleichermaßen bedeuteten lehnsrechtliche Titel die Legitimation für Louis XIV. für seine **Politik der Reunionen** im Elsass und ebenso für Friedrich II. von Preußen für seine Eroberung Schlesiens.

Bis zum 19. Jahrhundert blieb das Lehnsrecht ebenso wichtig für die dörflichen und regionalen rechtlichen Strukturen. Auf dieser Ebene blieb es relevant zur Definition der **wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Landbevölkerung**. Es bildete somit die Grundlage für die Bodennutzungsrechte, so dass es sich einbürgerte, das Lehnsrecht als Privatrecht zu betrachten.

Die wirtschaftliche Dimension des Lehnsrechts führte dann Juristen der frühen Neuzeit dazu, ausgehend vom Lehnsrecht sich mit Fragen der Wirtschaftsordnung zu befassen. Diese **Kameralisten**, z. B. Regner Sixtinus (1543–1617), bilden insoweit die Vorläufer der Volkswirtschaftslehre. Die Bedeutung des Lehnsrechts dieser Zeit ist leider noch zu wenig erforscht. Die verbleibenden Vorrechte des Adels bildeten im 19. Jahrhundert ein Skandalon, das als unzeitgemäß und ungerecht abgelehnt wurde. Der Vorschlag der Lehnsherren auf Freikauf und Umwandlung von Lehnsrechten in Eigentum durch Zahlung eines moderaten Zinses wurde zumeist abgelehnt. Bis zur Jahrhundertmitte wurden viele öffentlich-rechtliche Vorrechte der Lehnsherren meist freiwillig abgegeben, so wie etwa die Patrimonialgerichtsbarkeit, deren Aufrechterhaltung dem Adel größtenteils auch einfach zu teuer geworden war. Noch das Einführungsgesetz zum BGB spricht jedoch von Lehnsrechten, welche durch das BGB nicht berührt werden sollen. Amerikanische Colleges sollen noch bei der Überreichung der Diplome das Ineinanderlegen der Hände, die *immixtio manuum*, praktizieren. Schließlich gibt es selbst im 21. Jahrhundert in Europa Territorien, welche als Lehen geführt werden und, so wie im Fall der Kanalinsel Sark, nach wie vor durch eine Investitur durch Eid und *immixtio manuum* erworben werden. Und wenn die Königin von Großbritannien jemanden zum Ritter schlägt, handelt es sich um eine „investiture". Das alte Lehnsrecht ist nicht nur als politisches Modell präsent, sondern existiert auch als Rechtsform noch in Restbeständen.

7. Entstehung der Stadt als politischer Akteur

Mit der Jahrtausendwende begann auch der Auftritt eines weiteren neuen Akteurs auf der politischen und juristischen Bühne. Städte waren wie gezeigt selbstverständliche Formen des Zusammenlebens bereits in der römischen Zeit. Schon die Ausbreitung des Christentums vollzog sich von Stadt zu Stadt und von Garnison zu Garnison. Da politische Entwicklungen ein personelles Substrat benötigen, vollziehen sie sich leichter in Städten. Städte waren aus diesem Grund schon seit römischer Zeit wichtig gewesen für die politische und kulturelle Entwicklung Europas. In Köln gab es zudem eine deutliche Siedlungskontinuität, während in Bonn das Gebiet des spätrömischen Lagers allmählich an Bedeutung verlor. Zwar entstand in seiner Nähe die erste Pfarrkirche (*Thiedenkireca* oder Dietkirchen, also Volkskirche) und die Lagermauern wurden noch 870 erwähnt. Aber das Gebiet um die Stiftskirche von St. Cassius und Florentius gewann so an Bedeutung, dass die Besiedlung des Lagerbereichs allmählich erlosch. **In den Städten** hielt sich auch die juristische **Tradition des römischen Reichs** wesentlich stärker als auf dem Land. Hier residierten Bischöfe, deren Kirche nach dem römischen Recht lebte, und ebenso war es einfacher, ein Gericht zu finden, um Recht einzuklagen.

Allerdings gab es diese wenigen alten Römerstädte nur links des Rheins und an der Donau. Mit der Entwicklung des *comes civitatis* und einer umfassenden Stadtherrschaft verloren die Stadtbewohner weitgehend ihre Freiheit. In ihrer unfreien Stellung und Unterstellung unter die Gerichtsgewalt von Zentgrafen (Zentenare von *centena*, Hundertschaft, für die Gerichtsgemeinde) glichen sie den Landbewohnern. In Bonn unterstand man entweder dem Prior des Cassiusstiftes oder dem Grafen, nach 1056 dessen Rechtsnachfolger, dem Kölner Erzbischof.

Im 7. Jahrhundert wurde zur Bezeichnung der Stadt ***burgus*** synonym für *civitas* gebraucht. Zum Ausdruck gelangt damit die wesentliche Funktion der Stadt, durch Mauern der Bevölkerung Schutz vor auswärtiger Bedrohung zu verschaffen. So bestand in Bonn um den Immunitätsbezirk des Stiftes St. Cassius und Florentius eine Mauer, vor der in Richtung des Rheins sich eine oder sogar zwei Siedlungen befanden. Die Bewohner der Stadt bezeichnete man als *cives*, ebenso als Bürger, da sie sich im Not- und Verteidigungsfall in die Wehranlage der Burg oder in den ummauerten Schutzbereich der Vorburg (frz. *faubourg*) zurückziehen konnten. Um 1023–1025 verfasste Bischof Burchard von Worms eine Sammlung seines Hofrechts. Für die Angehörigen der *familia* (Hausverband) der Kathedrale von St. Peter zu Worms wurde hier das Recht festgehalten. Der hoheitliche Zugriff auf die Städter wird darin deutlich.

Das Bevölkerungswachstum ab der Jahrtausendwende vermehrte allerdings die Zahl der Städter und der Städte. So wurden etwa die freien Siedlungszwischenräume der alten Städte ausgefüllt und es wurden sogar Erweiterungen notwendig. Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts findet man planmäßige Erweiterungen im Hinblick auf den sicher erwarteten Zuzug von Neubürgern. Straßen und Grundstücke wurden auch dann regelmäßig angelegt, wenn sie nicht nach dem Vorbild römischer Städteplanung den rechten Winkel, sondern konzentrische Kreise um die Stadtmitte bevorzugten. Im Reichsgebiet gab es nur **wenige Städte**, die Einwohnerzahl war insgesamt gering. So existierten um 1125 dreißig Fernmarktorte mit 1000 bis 5000 Bürgern, daneben mehrere hundert Nahmarktorte mit 200 bis 1000 Einwohnern. Seit dem 10. Jahrhundert wurden vor allem östlich der Elbe Märkte gegründet. Von diesen 29 neuen Märkten entwickelten sich immerhin zwölf zu Städten.

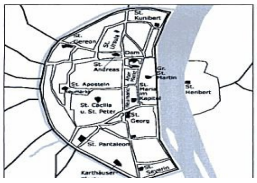

Das Neue an der Ausprägung der Stadt seit dem 12. Jahrhundert lag jedoch in ihrer spezifischen rechtlichen Verfassung. Städte ganz unterschiedlicher Traditionen, Schichten ihrer Einwohner ganz verschiedener rechtlicher Stellung glichen sich in einem Prozess von der Zeit um 1000 bis etwa 1200 an[173]. Ergebnis war der **neue Typus der okzidentalen Stadt**, der in der starken Stellung der Bürger, ihrer geschworenen Gemeinschaft und ihren Selbstverwaltungsrechten begründet liegt. Allerdings sind bei der Entwicklung starke regionale Differenzierungen festzustellen, wie noch zu skizzieren sein wird.

Im 10. Jahrhundert nahmen dabei die **Bischöfe** der Römerstädte wieder eine besonders starke Stellung ein. Nicht die Bischöfe selbst, sondern Vögte und Burggrafen übten für ihren Bischof die lokale Herrschaft über die Stadt aus. Zur **Verwaltung der Städte** setzten die Bischöfe Ministeriale und Zensuale ein, die trotz ihrer ursprünglichen Unfreiheit zu den Honoratioren der Stadt aufstiegen. In den Aufzeichnungen des Stadtrechts, zuerst in Straßburg um 1150, machten die Bischöfe dabei deutlich, dass alle Ämter von ihnen herrührten. Ihre weltliche Macht wurde durch die kirchliche Autorität verstärkt.

In der Verwaltung der Diözese trat der Archidiakon an die Seite des Bischofs und stieg zum Vikar des Bischofs auf, obgleich er oft nicht die Priesterweihe empfangen hatte. Aufgrund seiner Stellung gewann er besonderes Ansehen und Macht. Die Diözese war in Archidiakonsbezirke mit dauerhaft sesshaften Archidiakonen aufgeteilt. Sie nahmen seit dem 9. Jahrhundert in Frankreich und seit dem 10. Jahrhundert in Deutschland die Funktion einer ersten Instanz des kirchlichen Gerichtszugs ein, soweit nicht die Parteien aufgrund ihrer hervorgehobenen Stellung direkt der bischöflichen Gerichtsgewalt unterstanden. In Köln (Abb.73) etwa gab es vier Archidiakone,

wiki/Souveränität: *Souveränität leitet sich vom französischen Wort souveraineté (= höchste Staatsgewalt) und vom Lateinischen superioritas („Oberherrschaft") ab. Darunter versteht man in der Rechtswissenschaft die Fähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person zu ausschließlicher rechtlicher Selbstbestimmung. Diese Selbstbestimmungsfähigkeit wird durch Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Rechtssubjektes gekennzeichnet und grenzt sich so vom Zustand der Fremdbestimmung ab. In der Politikwissenschaft versteht man darunter die Eigenschaft einer Institution, innerhalb eines politischen Ordnungsrahmens einziger Ausgangspunkt der gesamten Staatsgewalt zu sein. Geprägt wurde der Begriff im 16. Jahrhundert durch die Absolutismuslehre des französischen Staatsphilosophen Jean Bodin; er definiert den Begriff Souveränität als die höchste Letztentscheidungsbefugnis im Staat. Im Völkerrecht wird Souveränität als die grundsätzliche Unabhängigkeit eines Staates von anderen Staaten. Der Begriff Souveränität bezeichnet im innerstaatlichen Recht die oberste Kompetenz zur Machtausübung im Staates.*

D.h. der königliche Lehnsnehmer (Papst = Lehnsgeber) war kein Souverän, da er nicht die höchste Letztentscheidungsbefugnis (hat immer der Lehnsgeber !) im Staat inne hatte. Im Absolutismus war dies jedoch für das Erlassen von rechtsgültigen Gesetzen, Kriegserklärungen, oberste Rechtsprechung, etc. erforderlich ..... - wenn dies nicht gegeben war, erfolgte alles im Rechtsschein.

Übertragen auf die Situation der Bewohner des Bundesgebietes: diese Bewohner sind dann wohl Pfand für das Lehen: Territorium BRD & DDR. Die Lehnsnehmer sind dann die Politiker, welche das Lehen der BRD Regierung sowie den jeweiligen Kommunen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben haben - und deshalb brauchen diese eine U-St.ID Nummer ?! - dadurch vermeidet die Person eines Politikers Haftungsrisiken und bleibt auch nach Ausscheiden aus den Bundes-/Landtag bzw. Gemeindeverwaltung Nutznießer des erwirtschafteten Erlöses welcher von dem Pfandgut = Bewohner herausgepreßt wird. Evtl. beschreibt die fremdnützige Treuhand mit der BRD als Verwertungsgesellschaft die Situation besser.

books.google.de/books?id=d9DTGBjPOwkC&pg=PA793&lpg=PA793&dq=fremdnützige+

Google books fremdnützige treuhand

III. Fremdnützige Treuhand – Arten und Wirkung

Zur *eigennützigen* Treuhand → IV.

Die fremdnützige kann Verwahrungs-, Verwaltungs- oder Verfügungstreuhand sein.

1. a) Bei der *Verwahrungs- und Verwaltungstreuhand* verwahrt und verwaltet der Treuhänder Rechte im fremden Interesse, aber im eigenen Namen; Beispiele sind die *Inkassozession* oder die *Verwaltung von Urheber- und Werknutzungsrechten durch eine Verwertungsgesellschaft* → b. – Das Recht kann im Interesse des Treugebers oder auch eines Dritten/Begünstigten verwahrt oder verwaltet werden. Das Recht kann dem Treuhänder vom Treugeber, aber auch von einem Dritten für den Treugeber zukommen. Wird das Recht dem Treuhänder von einem Dritten übertragen, nähert sich die Treuhand der *indirekten Stellvertretung;* unterscheidet sich aber von ihr dadurch, daß der indirekte Stellvertreter das Recht an den Vertretenen weiterzugeben hat, während der Treuhänder es bei sich behalten und im eigenen Namen, jedoch im Interesse des Treugebers, ausüben soll.

b) Besonders wichtiges Beispiel: – SZ 51/134 [1978] *(Verwertungsgesellschaft als Treuhänder):* „Um den rechtsgeschäftlichen Verkehr zwischen diesen Personen und dem Urheber zu vereinfachen, sind die sog. Verwertungsgesellschaften entstanden; ihre Aufgabe ist es, auf Grund der ihnen vom Urheber eingeräumten ausschließlichen Werknutzungsrechte im eigenen Namen Werknutzungsbewilligungen an Interessenten zu erteilen, die betreffenden Werknutzungen zu überwachen, die dafür zu leistenden Entgelte als Treuhänder des Urhebers einzuheben und gegen allfällige Urheberrechtsverletzungen vorzugehen. Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen dem Urheber und der Verwertungsgesellschaft ist regelmäßig ein auf Verwaltung und Nutzbarmachung der Verwertungsrechte gerichtetes Vertragsverhältnis eigener Art, der *sog. ‚Wahrnehmungsvertrag',* welcher Elemente eines Auftrages (§§ 1002 ff), eines Treuhandvertrages, aber auch der sog. Geschäftsbesorgungskommission nach § 406 HGB enthält."

794 37. Stellvertretung

– EvBl 1972/19 (→ I 1): „Bei *Wendungen wie ‚zu treuen Handen'* ist allerdings zu prüfen, ob damit echte Treuhand gemeint war oder nur eine Vertrauensstellung des Verwahrers hervorgehoben werden sollte. Werden Befugnisse eingeräumt, die über die eines Verwahrers hinausgehen, so muß deshalb nicht notwendig Treuhand vorliegen, sondern es könnte auch ein Vollmachtsverhältnis begründet worden sein. Verwahrern wie Treuhändern obliegt eine Obsorge im fremden Interesse; beide nehmen eine Vertrauensstellung ein; im Gegensatz zum Treuhänder erwirbt der Verwahrer am hinterlegten Gut kein Eigentumsrecht ... . Die Treuhand ist auch von der direkten Stellvertretung abzugrenzen. Der offene Stellvertreter handelt im fremden Namen und für fremde Rechnung; die Rechtswirkungen seiner Handlungen treten unmittelbar für den Vertretenen ein. Der Treuhänder hingegen übt eigene Rechte aus; er handelt im eigenen Namen, jedoch für fremde Interessen."

– JBl 1986, 647 *(Kreditkonsortium):* „Im vorliegenden Fall gewährte die X.-Bank den Kredit im eigenen Namen, jedoch unter 100%iger Beteiligung der klagenden Partei mit der Abrede, daß die X.-Bank den Kredit und die Sicherheiten treuhändig zu verwalten hat. Diese Form der Kreditgewährung entspricht dem Wesen der Fiduzia iS der obigen Darlegungen. Zu Unrecht beruft sich der Beklagte darauf, daß nur ein Auftragsverhältnis vorliege, weil diese Frage lediglich das Innenverhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder betrifft. Dieses Innenverhältnis stellt sehr häufig ein Auftragsverhältnis dar ..., in welchem Falle es sich bei der Fiduzia um einen Unterfall der indirekten Stellvertretung handelt ... . Fiduzia und indirekte Stellvertretung können sich überschneiden."

2. Bei der *Verfügungstreuhand* soll der Treuhänder in fremdem Interesse über das ihm anvertraute Gut verfügen; zB Sachen (Wertpapiere) des Treugebers im eigenen Namen, aber nach Weisung und auf Rechnung des Treugebers veräußern.

Beispiel: Verkaufskommission; vgl. dazu den Sachverhalt in SZ 27/38 [1954].

3. *Treugut bildet ein selbständiges Sondervermögen des Treuhänders,* „die Nutzungen des Treugutes sind selbst wieder Treugut und für das Treugut gilt das sog. *Surrogationsprinzip*" (SZ 26/156); vgl. auch SZ 49/49 [1976]: „Nach dem im Treuhandrecht geltenden Surrogationsprinzip fällt alles, was dem Treugut zuwächst oder an seine Stelle tritt, dem Treugeber zu."

4. Der Treuhand zugrunde liegt idR *Auftrag,* es kann sich aber auch um eine Nebenabrede zu einem Kauf-, Werk-, Dienst- oder Verwahrungsvertrag handeln. Wer vom Treuhänder erwirbt, erwirbt vom Berechtigten, braucht daher nicht wie beim Erwerb vom Nichtberechtigten guten Glauben (§ 367), doch verstößt bewußtes und gewolltes treuwidriges Zusammenwirken von Treuhänder und Drittem (Kollusion) gegen die guten Sitten. (Zur sittenwidrigen Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte → **34** C III 6.)

SZ 26/156 [1953] → I b: „Für das Innenverhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder sind nun zwar die Bestimmungen der §§ 1002 ff. von Bedeutung, aber nur in einem gewissen, durch die Besonderheit des Rechtsinstitutes der Treuhand bedingten Umfang ... ."

5. a) *Zum Wesen der Treuhand.* – „Das Wesen des treuhändigen (fiduciarischen) Rechtsgeschäftes besteht darin, daß sich bei ihm der wirtschaftliche Zweck der Zuwendung mit der juristischen Form des Rechtsgeschäftes nicht deckt, so daß der Empfänger der Zuwendung der Geschäftsform gemäß nach außen eine andere Rechtsstellung erhält als sie dem wirtschaftlichen inneren Geschäftszweck

d) *Gefahrtragung und Haftung.* – Vgl. EvBl 1972/19 (→ I 1): „Der Treugeber muß dem Treuhänder tatsächlich Vertrauen schenken, denn die zweckgebundene Beschränkung wirkt nicht gegen Dritte ... . Vor Untreue können sich die Treugeber nicht ausreichend schützen, da das Können des Treuhänders die Grenzen des Dürfens überschreitet. Wer Vertrauen ohne Sicherheit schenkt, muß Vertrauensbruch als möglich hinnehmen ... . Wurde von zwei Vertragspartnern [sog. mehrseitige Treuhand → I 4] zur Verwahrung eines Geldbetrages gemeinsam ein Treuhänder mit bestimmten Aufträgen für die Verwendung des Geldes bestellt, so trifft eine *Veruntreuung* des Geldes *durch* den *Treuhänder* denjenigen Treugeber, dem auf Grund des erteilten Auftrages nach dem Stand der Dinge der Anspruch auf Ausfolgung des Geldes zusteht ... . Damit muß die Kl [= Darlehensgeberin] aber den Schaden, der durch die Untreue der Erika Z entstanden ist, selbst tragen.

II. Ausdrücklich erteilte Vollmacht

1. Vollmacht wird durch *einseitige* Erklärung erteilt.

Auch der Erteilungsakt der Vollmacht ist vom Begründungsakt des Grundverhältnisses zu scheiden. – Da die Vollmacht den Machthaber nur berechtigt, genügt einseitige Erklärung.

Beachte: Die Vollmacht ist einseitiges Rechtsgeschäft, nicht Vertrag.

a) die sog. *interne* Vollmacht richtet sich an den Bevollmächtigten;
b) die sog. *externe* Vollmacht an den Dritten, allenfalls auch durch öffentliche Bekanntmachung an unbestimmte Dritte.

3. Beides gibt dem Machthaber das *Recht,* im Namen des Machtgebers zu handeln. *Seine* Sache ist es, ob er davon Gebrauch macht, wenn ihn nicht das Grundverhältnis dazu verpflichtet. – Bei der internen Vollmacht wird das häufig so geschehn, daß er sich dem Dritten als Machthaber zu erkennen gibt, uU die schriftliche Vollmacht vorweist. Tut er das nicht, handelt er im eigenen Namen.

III. „Stillschweigende Bevollmächtigung"

1. Das ABGB kennt solche Fälle in den §§ 1027–1033. Die Vertretungsmacht wird hier durch (schlüssiges) Verhalten / Dulden des Geschäftsherrn begründet;

2. Gesetzlich geregelte Fälle stillschweigender Vollmacht:

a) Die *Verwaltungsvollmacht* (§ 1029, vgl. § 54 HGB) beruht auf der Annahme, daß Geschäftsführungsermächtigung und -pflicht und Vollmacht sich decken.

Aha, es genügt schon allein die Annahme !! Ohne Nachweis / Beweis.

Unter Punkt 37 steht: "*der Treuhänder übt eigene Rechte aus, handelt im eigenen Namen, jedoch für fremde Interessen*" - eine gute Beschreibung, wenn man davon ausgeht, daß die Verwaltungsorganisation der Alliierten, welche 1 Monat nach der debellatio des Deutschen Reichs gegründet wurde (die UNO) mit fortbestehender Feindstaatenklausel die Interessen der Alliierten betreibt.

Im eigenen Namen, jedoch für fremde Interessen handelt(n) dann die Bundes-/Landesregierung(en).
Schon dadurch bewiesen, daß die Alliierten (nachdem sie die Bundesländer neu festlegten) die Ministerpräsidenten (bis auf Bayern) in ihr Amt einsetzten und nicht das deutsche Volk.

Das Sahnehäubchen bleibt der PerSo:
darauf findet sich nur 1 Unterschrift, nämlich die des PerSo Inhabers als Bewohner des Bundesgebietes.

Wird damit auch stillschweigend eine Vollmacht (einseitiges Rechtsgeschäft, kein Vertrag) durch einseitige Erklärung abgegeben ?
- wird damit eine Vertretungs(voll)mach für die BRD erteilt ? So daß die BRD Bediensteten annehmen können, daß eine Geschäftsführungsermächtigung und damit eine Verwaltungsvollmacht vorliegt ... - so ließe sich das Verhalten der BRD Führung und seiner Judikative bzw. Exekutive erklären.